

Heft 2/2019

Inhalt	Seite
Lundenberg, K. Die Rolle der Geodäsie im digitalen Planungsprozess (BIM): Chancen und Herausforderungen	2
Mevert, F. H. Eigentum an einem Odenwälder Gewässerbett unter besonderer Berücksichtigung der historischen Rechtslage im Großherzogtum Hessen	20
Kurzbeiträge und Veranstaltungsberichte	
Ein Besuch in Birkenau, dem Dorf der Sonnenuhren	28
Geodätisches Kolloquium in Thüringen - ein neuer Anlauf	30
Konferenz der Geodäsiestudierenden (KonGeoS) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 24. - 27. Oktober 2019	32
50 Jahre „Wohlleben-Vermessung“ 1969 - 2019	34
DVW-Seminar „Unschädlichkeitszeugnisse und BGB-Bescheinigungen - Erleichterung im Grundstücksverkehr bei mit Rechten belasteten Grundstücken?“	37
Buchbesprechungen	40
Mitteilungen aus den Landesvereinen	
LV Hessen	45
LV Thüringen	54
Zu guter Letzt	60

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wenn Sie eine Frage an den DVW-Landesverein Hessen oder Thüringen haben, stehen Ihnen gerne als **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner** zur Verfügung:

für den Landesverein Hessen e.V.:

Dipl.-Ing. Mario **Friehl** (Vorsitzender)
c/o Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 815-2064
E-Mail: hessen@dvw.de

Dipl.-Ing. Anja **Fletling** (Schriftführerin)
Mozartstraße 31
34246 Vellmar
Tel.: 0561 826645
E-Mail: hessen@dvw.de

Dipl.-Ing. Bernhard **Heckmann**
(Schriftleiter DVW-Mitteilungen)
c/o Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden
Tel.: 0611 535-5345
E-Mail: hessen@dvw.de

Dipl.-Ing. Susann **Müller** (stellv. Vorsitzende)
c/o NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 213-81034
E-Mail: su.mueller@nrm-netzdienste.de

Dipl.-Ing. (FH) Christian **Sommerlad** (Schatzmeister)
c/o Vermessungsamt Gießen
Berliner Platz 1
35390 Gießen
Tel.: 0641 306-1209
E-Mail: christian.sommerlad@giessen.de

Dipl.-Ing. Hagen **Wehrmann** (Berater)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Wolfsgraben 6, 37269 Eschwege
Tel.: 05651 33-5555 0
E-Mail: info@oebvi-wehrmann.de

für den Landesverein Thüringen e.V.:

Dipl.-Ing. Dirk **Mesch** (Vorsitzender)
c/o Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Referat 32 Kataster- und Vermessungswesen
Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt
Tel.: 0171 7746801, Fax: 0361 4413299
E-Mail: vorsitzender@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. Robert **Krägenbring** (Schriftführer)
c/o Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt
Tel.: 0361 57-4191342
E-Mail: schriftfuehrer@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. Michael **Osterhold**
(Schriftleiter Thüringen)
Papiermühlenweg 17, 99089 Erfurt
Tel.: 0361 2118974
E-Mail: schriftleiter@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. Claus **Rodig** (stellv. Vorsitzender)
c/o Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt
Tel.: 0361 57-4176110
E-Mail: vorsitzender2@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. (FH) Katharina **Koch** (Schatzmeisterin)
c/o Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29 b, 99099 Erfurt
Tel.: 0361 4413-172, Fax: 0361 4413299
E-Mail: schatzmeister@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. Uwe **Eberhard** (Beisitzer)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Apothekergasse 7, 98646 Hildburghausen
Tel.: 03685 4051-0, Fax: 03685 4051-11
E-Mail: bdvi@dvw-thueringen.de
eberhard@katvermbuero-eberhard.de



Hessen und Thüringen

Heft 2

70. Jahrgang 2019 (Hessen)
ISSN 0949-7900
30. Jahrgang 2019 (Thüringen)

MITTEILUNGEN DER DVW-LANDESVEREINE HESSEN E.V. UND THÜRINGEN E.V.
im Auftrag des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, DVW Hessen,
Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V.,
herausgegeben von Dipl.-Ing. Bernhard Heckmann.
Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel zweimal jährlich (Auflage 900).

Geschäftsstelle DVW Hessen: Postfach 2240, 65012 Wiesbaden, ☎ 0561 826645
Konto des DVW-LV Hessen e.V.: Nassauische Sparkasse Wiesbaden,
IBAN: DE25 5105 0015 0131 0246 06, BIC: NASSDE55XXX

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

für den fachtechnischen Inhalt:

Dipl.-Ing. B. Heckmann, Wiesbaden, E-Mail: hessen@dvw.de

für Vereins- und Kurznachrichten:

Dipl.-Ing. S. Müller, Schöneck (für Hessen), E-Mail: su.mueller@nrm-netzdienste.de

Dipl.-Ing. M. Osterhold, Erfurt (für Thüringen), E-Mail: schriftleiter@dvw-thueringen.de

Druck: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

Die Schriftleitung setzt das Einverständnis der Autorinnen und Autoren zu etwaigen Kürzungen und redaktionellen Änderungen voraus. Die mit Namen versehenen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder. Abdruck ist nur mit Zustimmung der Schriftleitung gestattet.

Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei. Einzelhefte können zum Preis von 4 EUR (inklusive Versandkosten) beim DVW Hessen bezogen werden.

So finden Sie uns im Internet:

DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V.
(DVW Bund, mit 13 Landesvereinen als Mitglieder)

DVW Bund: <http://www.dvw.de>
(mit einem Link zu den Landesvereinen)

DVW Hessen: <http://www.dvwhessen.de>
DVW Thüringen: <http://www.dvw-thueringen.de>

Die Rolle der Geodäsie im digitalen Planungsprozess (BIM): Chancen und Herausforderungen

von Dr. Katharina Lundenberg, Oberursel

Vortrag anlässlich der Fachtagung des DVW Hessen am 2. April 2019 in Limburg/Lahn

„Building Information Modeling“ (kurz BIM) wird derzeit als Planungsmethode in der Bauwirtschaft etabliert und beinhaltet im Wesentlichen die Digitalisierung der planerischen Prozesse in den Bereichen des Hochbaus und der Infrastruktur anhand mehrdimensionaler Modelle. An diesen - bislang noch wenig standardisierten - Abläufen partizipiert an vielen Stellen auch die Geodäsie.

Angesichts des innovativen Charakters der Methodik, deren Bedeutung sich vordergründig im Kontext der voranzutreibenden Digitalisierung erschließt, und aufgrund des politischen Druckes, der durch die gesetzliche und zeitnah dimensionierte Verankerung ihrer Umsetzung auf allen Akteuren lastet, sind alle am Planungsprozess Beteiligten gefordert, zu diesem Vorhaben Position zu beziehen. Was ist BIM und was hat die Geodäsie damit zu tun? Was sind die Schnittmengen und wie können sinnvolle Schnittstellen geschaffen werden? Wie kann eine Zusammenarbeit gelingen?

Welches sind die Handlungsfelder der Geodäten im Hinblick auf die Umsetzung von BIM und worin besteht der Mehrwert von Geoinformationen im digitalen Planungsprozess?

Hauptanliegen der folgenden Ausführungen ist die Botschaft, sich von geodätischer Seite stärker in das Geschehen einzubringen, wenn es um die Entwicklung von Standards, die Digitalisierung von Prozessen und die Nutzung bereits vorhandener digitaler Geoinformationen geht.

Können Sie sich vorstellen, dass es heutzutage Planer gibt, die mit digitalen Methoden in innovativen Planungsbüros arbeiten, dort ganze Stadtviertel entwerfen, aber so gut wie keine Ahnung von Geoinformation haben?

Als ich Anfang 2018 dem neu gegründeten hessischen BIM-Cluster e.V. beigetreten bin, war ich zwischen den Vertretern verschiedenster Verbände und Bereiche der Bauwirtschaft augenscheinlich die einzige Geodätin dort.

Solche oder ähnliche Erfahrungen, wie die zuvor beschriebene, haben mir ziemlich deutlich gemacht, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Daher habe ich mich an den Vorsitzenden des DVW Hessen e.V. gewandt, ihm meine Eindrücke geschildert und um Unterstützung gebeten. Mit Hilfe des DVW-Vorstandes wurde es möglich, Sie alle zur Mitarbeit im hessischen BIM-Cluster einzuladen - vielleicht erinnern Sie sich daran.

Die Zahl der Angesprochenen, die sich seinerzeit zurückmeldeten, war zwar überschaubar. Dennoch haben wir erreicht, dass Geodäten im BIM-Cluster Hessen e.V. präsent sind und als kompetente Unterstützer wahrgenommen werden.

Allerdings wächst auch die Präsenz von BIM stetig, so dass es mir nach wie vor ein Anliegen ist, die Akteure zu vernetzen. Doch zunächst möchte ich auf einige theoretische Grundlagen eingehen.

Einladung zur Mitwirkung im BIM-Cluster Hessen e.V.

++++ im BIM-Cluster Hessen e.V. fehlen die Geodäten +++++



Abb. 1: E-Mail und Rundschreiben vom DVW Hessen e.V.
„Einladung zur Mitwirkung im BIM-Cluster Hessen e.V.“ vom 18. August 2018

Was ist BIM?

Building Information Modeling: Was bedeutet das?

Je nach Perspektive und Kenntnisstand sprechen einige von einer Methode, andere von 3D-Modellen - im Grunde ist es Beides: eine Planungsmethode auf Basis mehrdimensionaler Modelle. Sie sehen hier die offizielle Version der Definition von BIM vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI):

"Building Information Modeling bezeichnet eine kooperative Arbeitsmethodik, mit der auf der Grundlage digitaler Modelle eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten Informationen und Daten konsistent erfasst, verwaltet und in einer transparenten Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für die weitere Bearbeitung übergeben werden."¹

Es geht also um die Digitalisierung und Zusammenführung der Prozesse von Planen, Bauen und Betreiben.

Wir sprechen daher über die koordinierte Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten auf Basis eines sogenannten Referenzmodells des geplanten Bauwerkes, das auch als "digitaler Zwilling" bezeichnet wird.

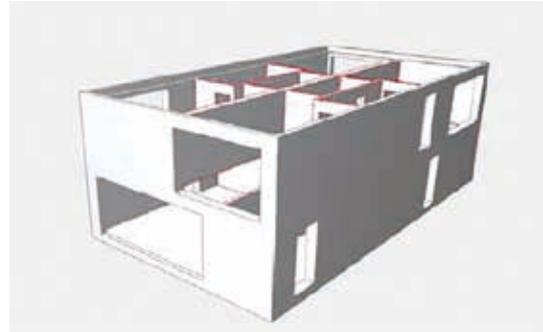
Dieses Modell wird an die Fachplaner der verschiedenen beteiligten Gewerke weitergegeben. Je nach Bauwerk können das beispielsweise Fachmodelle zur Tragwerksplanung, Schalung, Bewehrung, Technischen Gebäudeausstattung, aber auch zum Brand- und Sonnenschutz oder zur Fassade und vieles mehr sein.

¹ Vgl. Stufenplan des BMVI "Digitales Planen und Bauen", S. 4

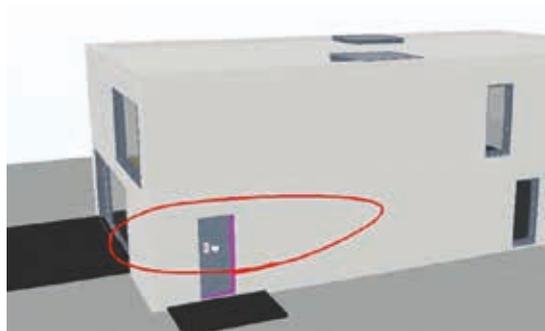
In dieses Modell modellieren die Fachdisziplinen ihre Planungen. Anschließend werden die Modelle in ein Koordinierungsmodell zusammengeführt und einer Kollisionsprüfung unterzogen, wobei Ungeheimtheiten zwischen den Modellen aufgedeckt werden können.



Architekturmodell



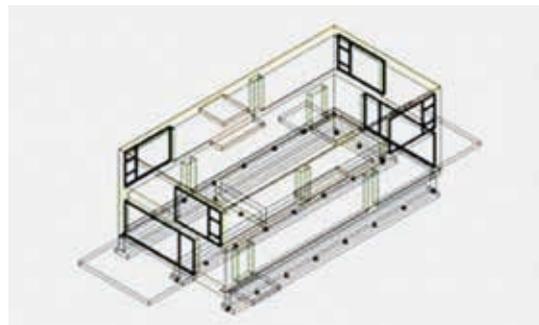
Tragwerkmodell



im Koordinierungsmodell werden durch die Kollisionsprüfung Fehler aufgedeckt



TGA-Modell²

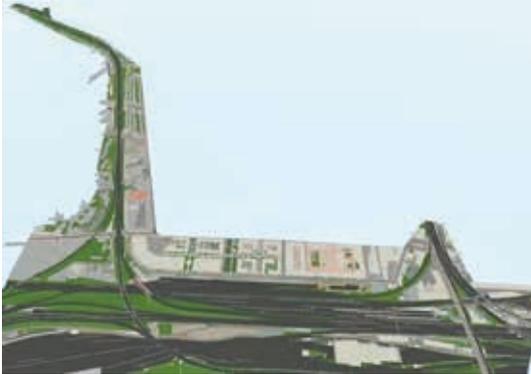


Metallbau-Modell

Abb. 2: BIM-Modellbeispiel

² TGA: Technische Gebäudeausrüstung steht für die Versorgungstechnik in Gebäuden

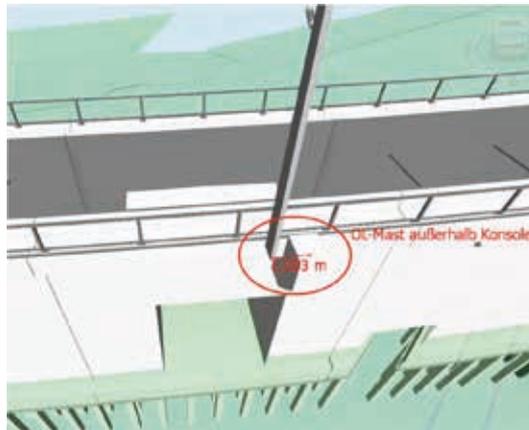
Analog zum Beispiel aus dem Hochbau wird diese Methodik auch in der Infrastrukturplanung angewandt, wie die folgenden Abbildungen aus dem Bereich Schienenverkehr zeigen:



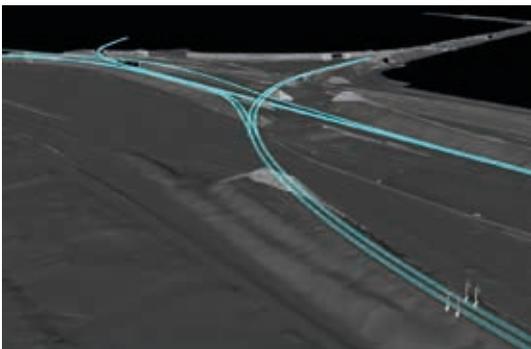
Gesamtmodell



Modell Verkehrsanlagen



die Kollisionsprüfung zeigt Unstimmigkeiten zwischen den Modellen auf



Modell Leit- und Sicherungstechnik



Modell Oberleitungsanlagen

Abb. 3: BIM-Modellbeispiel

BIM ist keine reine Weiterentwicklung von CAD, sondern basiert auf einer anderen Herangehensweise: Während CAD-Systeme das traditionelle Zeichnen von Plänen in Form von Grundrissen, Schnitten und Ansichten imitieren, werden in einem BIM-System reale Objektstrukturen in mehrdimensionalen Modellen nachempfunden. Im Fokus stehen also nicht die geometrischen Elemente Punkt, Linie und Fläche, sondern Realweltobjekte bzw. Bauteile wie Wände, Decken, Fenster und Türen, die zueinander in Relation stehen. Das bedeutet, wenn man eine Wand verschiebt, wirkt sich dies automatisch auf die angrenzenden Bauteile aus.³

Wenn immer wieder von mehrdimensionalen Modellen die Rede ist, so bedeutet dies im Grunde vor allem, dass die Modelle und damit auch die einzelnen Bauteile über ihre dreidimensionale Ausdehnung hinaus beschrieben werden, beispielsweise in puncto Kosten oder Lebenszeit. Dies ermöglicht die Nutzung von BIM-Modellen u.a. für Mengen- und Kostenkalkulationen oder für das spätere Gebäudemanagement.

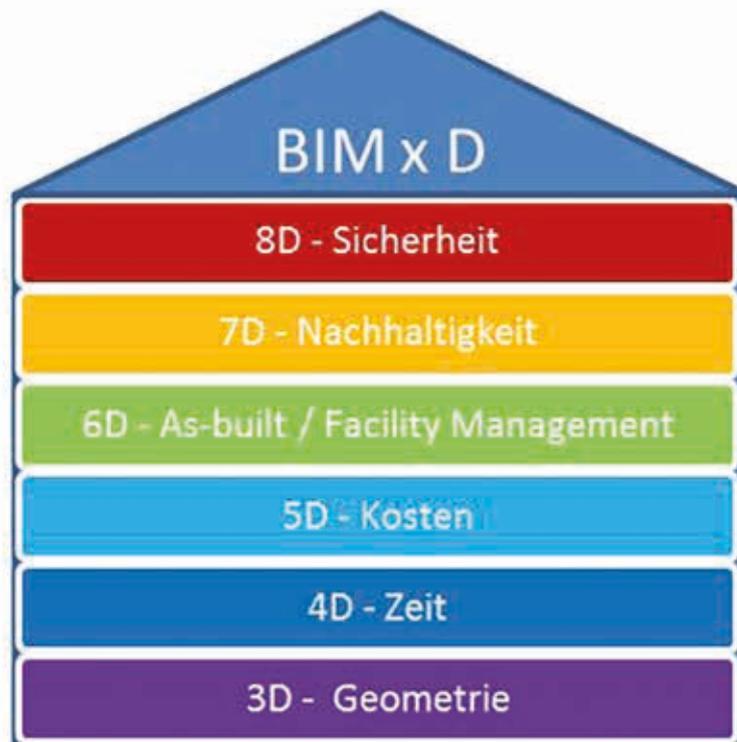


Abb. 4: Dimensionen von BIM-Modellen

Letztendlich bedeuten die einzelnen Dimensionen, die für jedes BIM-Modell unterschiedlich ausgeprägt sein können, nichts anderes als die Informationstiefe in Bezug auf die Bauteile.

Warum sollen wir BIM anwenden?

Generell steht BIM im Kontext der Digitalisierungsinitiative. Es geht um die Entwicklung einfacherer und schnellerer Lösungen durch Standardisierung - einerseits Standardisierung von Abläufen in der Planungsphase, aber auch Vereinheitlichung und Anpassung von Schnittstellen und Datenformaten. Die Entwicklung von Bauteilkatalogen erleichtert die Modellierung und den Austausch. Die objektbasierte Modellierung der Bauteile ermöglicht aufgrund der geschaffenen Standards Präzision in Bezug auf Kosten und Zeit.

³ Vgl. dazu Leitfaden Geodäsie und BIM (2019), Kapitel 2.3: Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu CAD und GIS von Robert Kaden, Robert Seuß und Thomas H. Kolbe, S. 49ff.

BIM soll die Kommunikation der Fachgewerke untereinander verbessern, Kollisionsprüfungen und Simulationen zeigen Planungsfehler bereits im Modell. Änderungen, die sich trotzdem während der Umsetzungsphase ergeben, können leicht ins Modell eingepflegt werden und ziehen alle Gewerke nach.

BIM reduziert somit Risiken, schafft Transparenz und damit Akzeptanz.

Für BIM wurden schon einige Standards geschaffen. Zum einen wurde ein offenes Datenformat definiert: die Industry Foundation Classes (kurz: IFC), die softwareneutral und zum systemübergreifenden Austausch modellbasierter Daten und Informationen geeignet sind.

IFC werden im STEP-Format⁴ oder als XML beschrieben.

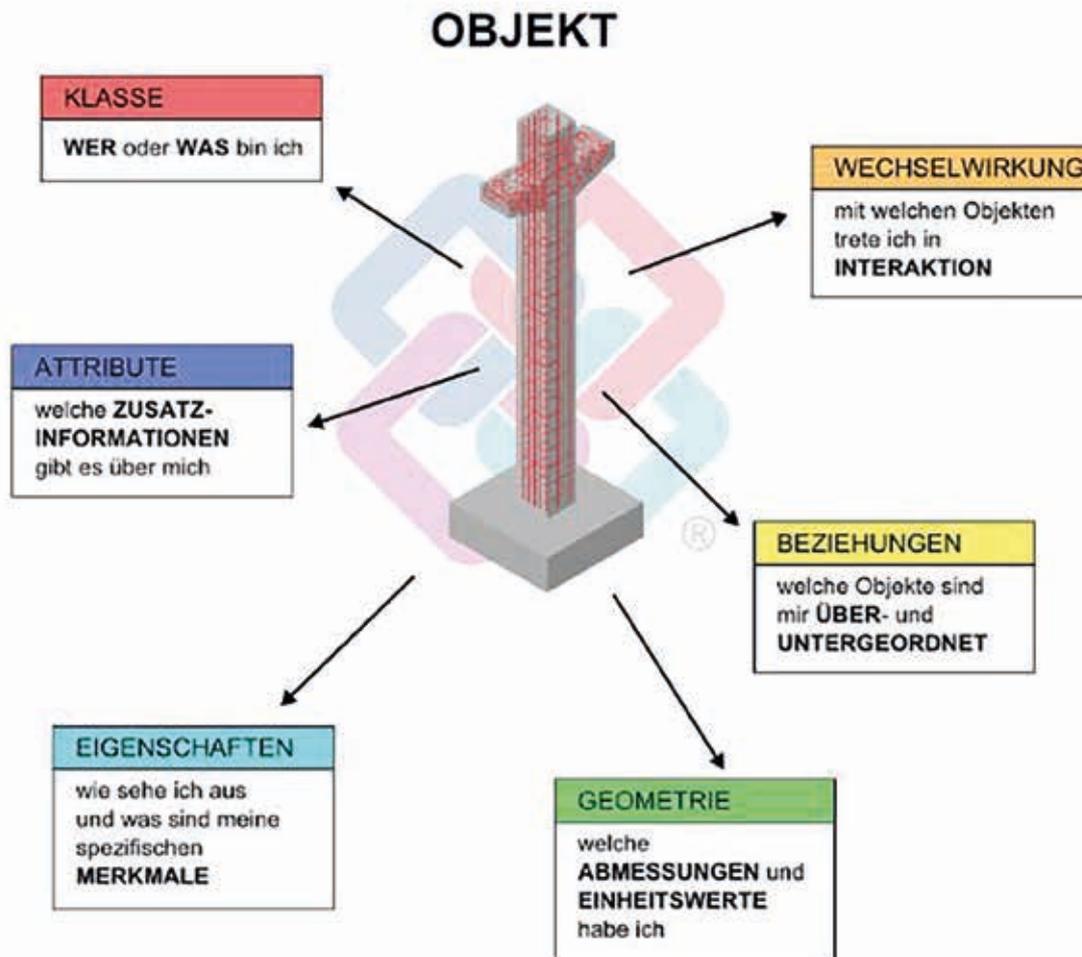


Abb. 5: STEP-Format nach ISO 10303

⁴ STEP-Format: Mit STEP (Standard for the Exchange of Product Model Data) können vollständige Produktdefinitionen zwischen heterogenen rechnerunterstützten CAD-, CAE- und CAM-Systemen ausgetauscht werden.

Im Zuge der Standardisierung wurden auch BIM-Referenzprozesse erstellt. Diese zeigen die wesentlichen Schritte und Akteure für die Umsetzung von BIM. Nachstehend ein Auszug aus dem Gesamtprozess der Arbeitsgemeinschaft BIM4INFRA2020, die im Auftrag des BMVI Handreichungen für die Anwendung der BIM-Methode entwickelt hat:

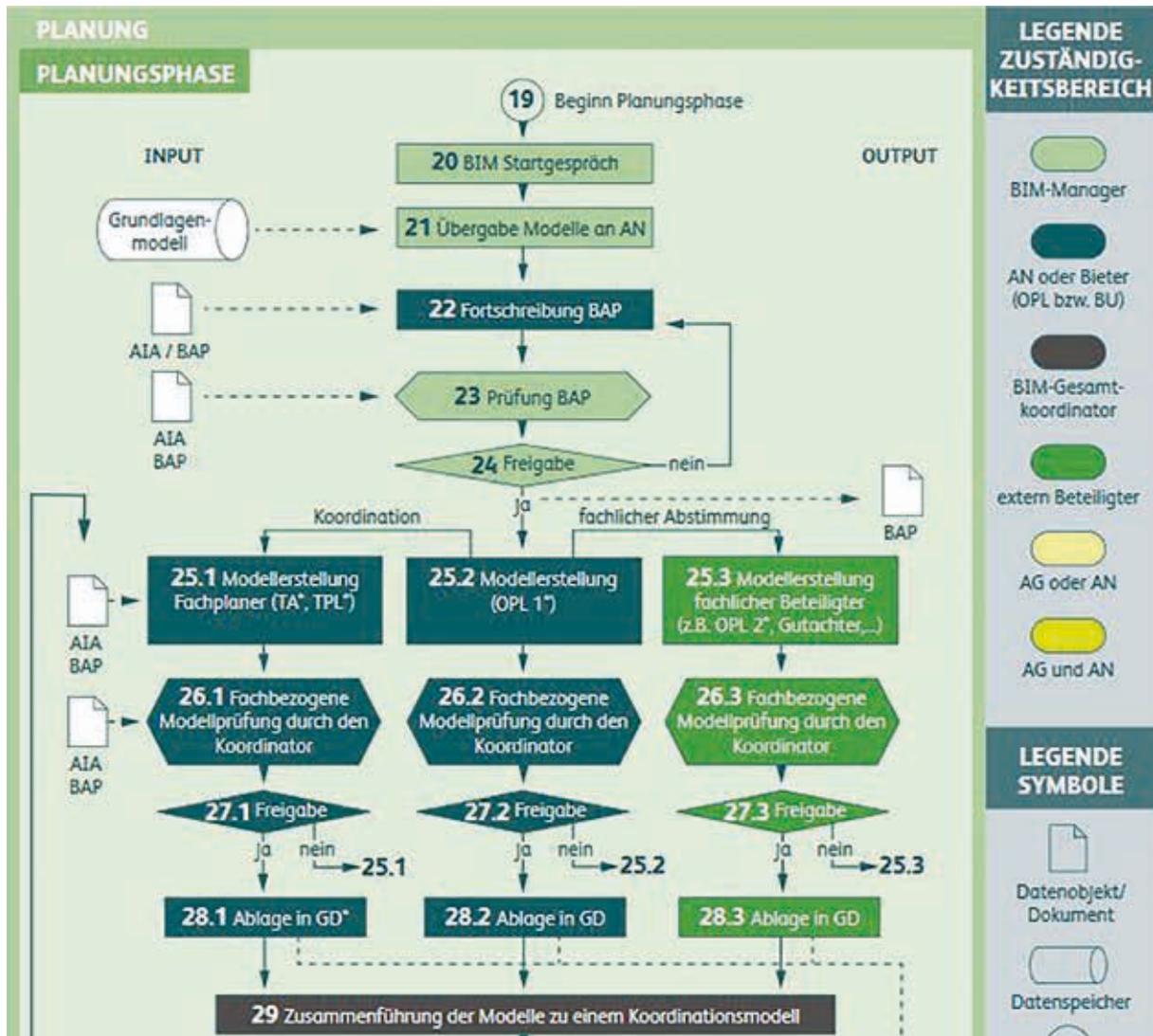


Abb. 6: Auszug aus dem BIM-Gesamtprozess von BIM4INFRA 2020

Wie sich die BIM-Modelle zusammensetzen, hängt entscheidend von den vertraglichen Rahmenbedingungen wie den sogenannten AIAs, den **Auftraggeber-Informationen-Anforderungen**, ab, die Bestandteil jeder BIM-Planung sind und in denen definiert ist, wann, in welchem Detaillierungsgrad und Format und von welchem Planer die geforderten Daten geliefert werden sollen, um die Ziele des Auftraggebers zu erreichen.

Darüber hinaus regelt der **BIM-Abwicklungsplan** die Umsetzung der Planung, definiert die projektbezogenen Prozesse, Verantwortlichkeiten und BIM-Ziele.⁵

⁵ Viele dieser Standards lassen sich in den Handreichungen der Arbeitsgemeinschaft BIM4Infra2020 nachvollziehen, siehe <https://bim4infra.de/handreichungen/>, zuletzt abgerufen am 22.09.2019

Die Methode BIM arbeitet cloudbasiert und ermöglicht somit allen Beteiligten Zugriff auf die Daten, die auf einer entsprechenden Plattform bereitgestellt sind.

Die Einführung von BIM in Deutschland erfolgt gemäß dem Stufenplan des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Dieser wurde von der Gesellschaft planen-bauen 4.0 im Auftrag des BMVI entwickelt und gibt den zeitlichen und strukturellen Rahmen zur Einführung von BIM in Deutschland vor.



Abb. 7: Stufenplan zur Einführung von BIM vom BMVI

Demnach soll BIM bis Ende 2020 für alle neuen Infrastrukturprojekte verbindlich sein. Wir befinden uns derzeit in Stufe 2 dieses Stufenplanes, in der sogenannten "erweiterten Pilotphase". Hier sollen Anwendungsfälle definiert, die rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt, Handreichungen und Datenbankkonzepte entwickelt sowie eine tiefere Durchdringung von BIM in den einzelnen Projektphasen erreicht werden.

In der 3. Stufe, die Ende 2020 beginnt, geht es um die Einführung von BIM für alle neu zu planenden Projekte. Bis dahin sollen alle wesentlichen Rahmenbedingungen standardisiert und auch die Technik ausgereift sein.

Mit Einführung des Stufenplanes wurden diverse Pilotprojekte von verschiedenen Bundesministerien initiiert. Aus dem Bereich der Infrastrukturplanung sollen für Hessen zwei solcher Projekte beispielhaft genannt werden:

1. Der zweigleisige Ausbau des Homburger Damms in Frankfurt am Main zwischen dem Hauptbahnhof und dem Abzweig Mainzer Landstraße (Bereich Schienenverkehr)

Dort wird seit Mitte 2017 auf einer Länge von 800 Metern ein zusätzliches Streckengleis gebaut. Das zusätzliche Gleis verläuft parallel zum bestehenden Homburger Damm, jedoch auf der Nordseite der

S-Bahn-Abstellanlage. Dort werden ein Kreuzungsbauwerk mit Rampen sowie eine Eisenbahnüberführung errichtet. Es handelt sich hierbei um ein Pilotprojekt des BMVI, das durch die Deutsche Bahn AG realisiert wird.

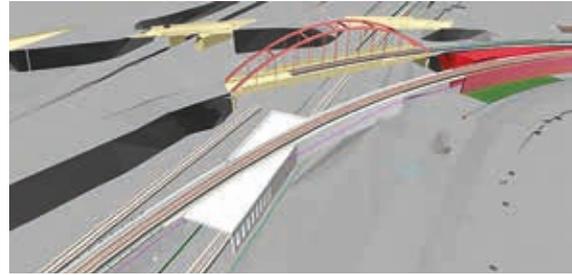


Abb. 8: Bahnhofsgelände, BIM-Modell und Kartierung zum BIM-Pilotprojekt Homburger Damm

2. *Der Aus- und Neubau der Ortsumfahrung (B 249) Eschwege (Bereich Straße)*

Auf einer Gesamtlänge von 2,9 km soll die Strecke zur Hälfte erneuert und zur Hälfte neu gebaut werden. Das Projekt beinhaltet neben dem Fahrbahnausbau 2 Brückenbauwerke und 3 Kreisverkehre. Es befindet sich seit 2003 im Planfeststellungsverfahren und wurde 2018 vom BMVI als BIM-Pilotprojekt angenommen. Dieses Pilotprojekt wird durch "Hessen Mobil" realisiert.

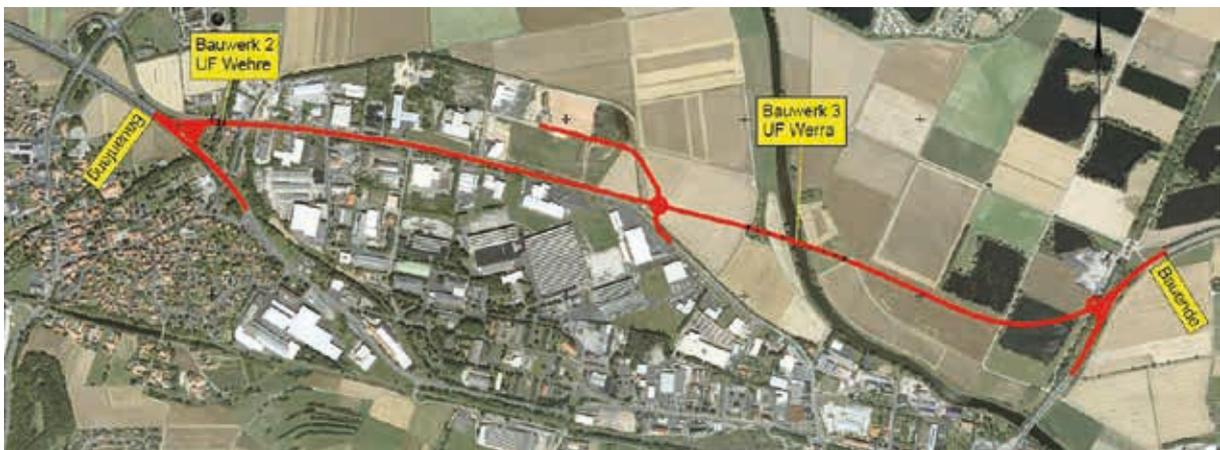


Abb. 9: Luftbild mit grober Planungsskizze

Wer ist in Deutschland für BIM und die Umsetzung der Methode zuständig?

Von politischer Seite sind dies auf höchster Ebene zunächst die Bundesministerien

- für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), damit auch die ARGE bim4INFRA2020, ab 2021 auch die Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen und Bundesfernstraßen (IGA),
- des Innern, für Bau und Heimat (BMI), damit auch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR),
- für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Außerdem partizipieren die Bundesministerien

- für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- der Finanzen,
- der Verteidigung,
- für Bildung und Forschung,

die allesamt in einem interministeriellen Arbeitskreis zu BIM zusammenkommen.⁶

Auf den nachrangigen Ebenen sind die Ministerien der Länder und Ämter der Kommunen (vorrangig Hochbau und Tiefbau) zuständig.

Neben der Politik kümmern sich eine Reihe von Verbänden um den Vortrieb von BIM in Deutschland.

Diese sind in erster Linie

- buildingSMART e.V. Germany: zuständig für die Zertifizierung, Weiterentwicklung und Standardisierung des offenen BIM-Datenformates IFC,
- der Verein Deutscher Ingenieure (VDI): widmet sich der Entwicklung von Richtlinien und Standards für BIM (VDI 2552),
- das Deutsche Institut für Normung (DIN): entwickelt Normen und technische Regelwerke,
- die Gesellschaft planen-bauen 4.0 (Zusammenschluss von 24 Verbänden und 34 Unternehmen): nationale Plattformgesellschaft, Kompetenzzentrum und zentraler Gesprächspartner im Bereich Forschung, Regelsetzung und Marktimplementierung von BIM.

Auf regionaler Ebene gibt es außerdem die sogenannten Regionalgruppen und BIM-Cluster, so auch in Hessen.

Der BIM-Cluster Hessen e.V.⁷ wurde im November 2017 unter Schirmherrschaft des damaligen und heutigen Wirtschaftsministers Tarek Al-Wazir gegründet. Es handelt sich dabei um ein Netzwerk, das bauseitig initiiert und dominiert wurde und wird. Er veranstaltet regelmäßige Netzwerktreffen, die häufig einen thematischen Schwerpunkt haben. Einmal im Jahr findet das Frankfurter BIM-Symposium statt.



⁶ Vgl. dazu Deutscher Bundestag, Drucksache 19/6028: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/060/1906028.pdf>, zuletzt abgerufen am 22.09.2019

⁷ Nähere Informationen unter www.bim-cluster-hessen.org

Es gibt im hessischen BIM-Cluster mehrere Arbeitsgruppen, wie etwa zur Infrastrukturplanung, zum Hochbau, zu Rechtsthemen, Weiterbildung und zum Change-Management.

Die Ziele sind in erster Linie:

- Förderung der Zusammenarbeit sowie die Vernetzung aller Baubeteiligter in der Wertschöpfungskette Planen, Bauen und Betreiben mittels Etablierung effizienter Methoden und durchgängiger Informationsverarbeitung,
- Hinwirkung auf Bildung einheitlicher Standards bei der Anwendung der BIM-Methode,
- Förderung von Open BIM-Standards (Anwendung von IFC).

Geodäten waren anfangs nicht im BIM-Cluster vertreten, geodätische Themen allerdings schon. Dieses Erkenntnis führte seinerzeit zu dem Rundschreiben, welches die Mitglieder des DVW Hessen e.V. zur Mitarbeit im BIM-Cluster ermutigen sollte.

Dass generell geodätischen Themen gegenüber Offenheit besteht, zeigt sich u.a. an Veranstaltungen wie dem Netzwerktreffen zum Themen-Schwerpunkt "Geodäsie" im Januar 2019.

Aber: Das tatsächliche Wissen über die Arbeit der Geodäten oder die Produkte der Vermessungsverwaltungen ist bauseitig in weiten Teilen noch immer sehr verbesserungswürdig.

Was hat die Geodäsie mit BIM zu tun?

Mir geht es zunächst darum, bewusst zu machen, dass wir als Geodäten viele Handlungsfelder, um die es bei BIM geht, im Grunde längst abdecken. Und weil das so ist, halte ich es für notwendig, Position zu beziehen und konsequent darzulegen, was die Geodäten leisten und hinsichtlich der Implementierung von BIM mitgestalten können.

Was kann denn die Geodäsie für die Umsetzung von BIM tun?

Geodäten haben einige Kompetenzen, die hierfür von Belang sind. Sie haben besonderen Sachverstand in der Erhebung und Interpretation raumbezogener digitaler Daten oder im objektorientierten, semantischen Modellieren. Sie können mit großen Datenmengen umgehen und diese strukturiert verwalten.

Geodäten haben darüber hinaus langjährige Erfahrungen in der Digitalisierung von Prozessen und im Prozessmanagement und können somit einen großen Beitrag beim Vortrieb von BIM leisten.

Zur Konkretisierung dieser These wende ich mich der Geoinformation als einem Teilgebiet der Geodäsie zu.

Was hat die Geoinformation mit BIM zu tun?

Geoinformation ist vor allem als Planungsgrundlage nutzbar. Oder besser gesagt: Sie macht Planung in der Regel überhaupt erst möglich. Sie kann zur Visualisierung von Entwürfen im geografischen Kontext genutzt werden, weil durch sie das Vorhaben in Bezug zur realen Welt gesetzt wird.

Geoinformation liefert sehr wertvolle Umgebungsinformationen und ermöglicht Variationsanalysen durch Simulationen schon im Vorfeld der Planung.

Insofern bietet Geoinformation also ganz allgemein eine gebündelte und verifizierbare raumbezogene Informationsbasis, die für die Planung an vielen Stellen sehr wichtig ist. Die nachstehende Abbildung soll dies veranschaulichen.

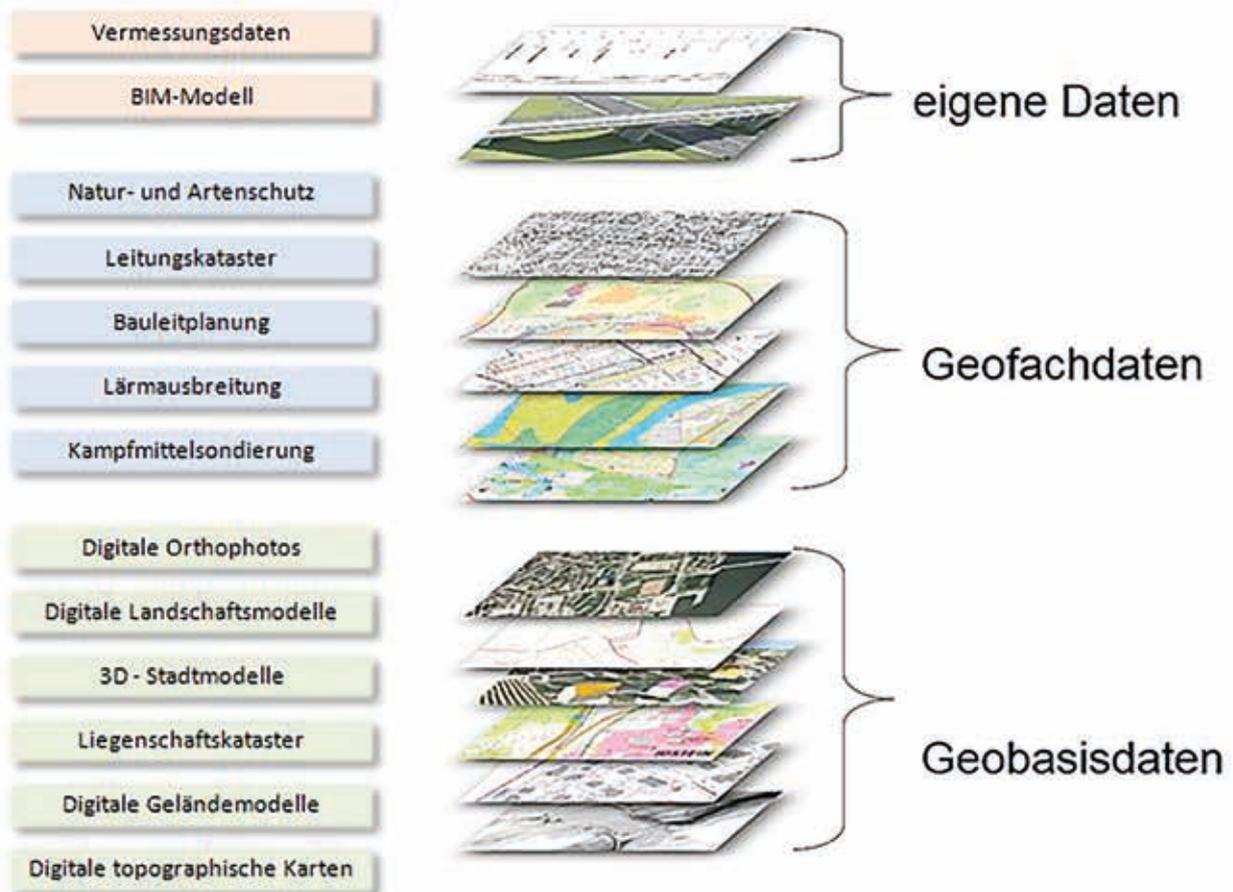


Abb. 10: Kombination der eigenen Planung mit Geobasis- und Geofachdaten

Um diesen Mehrwert für BIM nutzbar zu machen und BIM und GIS zu integrieren, bedarf es natürlich geeigneter Schnittstellen.

Ein wichtiger Knackpunkt für die Georeferenzierung ist hierbei, dass BIM meist mit lokalen kartesischen Koordinatensystemen im Maßstab 1 arbeitet und die Software-Produkte häufig keine großen Koordinatenwerte vertragen.

Die technische Herausforderung besteht also darin, einen Austausch zwischen den Systemen zu ermöglichen, indem nicht nur entsprechende Schnittstellen geschaffen, sondern auch Datenmodelle und Referenzsysteme aufeinander abgestimmt werden. Inzwischen gibt es allerdings schon erste Lösungen, mit denen die Daten ins jeweils andere System transferiert werden können.

Voraussetzung für einen Austausch zwischen den Systemen ist auch eine Abstimmung in Bezug auf die jeweiligen Standards. Das Open Geospatial Consortium (OGC) als das Standardisierungsgremium der Geoinformation nähert sich BIM über die vorhandenen Standards CityGML (für die Abbildung urbaner Strukturen) und InfraGML (abgeleitet aus dem bestehenden Standard LandXML, für die Beschreibung von Infrastruktur bzw. Trassierungselementen).

Im Übrigen ist BIM auch für die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) ein wichtiges Zukunftsthema. Die AdV entsendet Vertreter in Normenausschüsse des Bauwesens, um sich als Anbieter von Geobasisdaten aus strategischer Sicht zu positionieren, die 3D-Geobasisdaten zu platzieren und die entsprechende Kompetenz des amtlichen deutschen Vermessungswesens einzubringen. Darüber

hinaus geht es um die Begleitung der Entwicklung einer Open BIM-Schnittstelle und darum, die Sicherstellung der Konformität zu den Schnittstellen der AdV zu gewährleisten.⁸

Vergleicht man nun beispielhaft die Daten-Schemata von CityGML und IFC, dann werden schnell Parallelen deutlich.

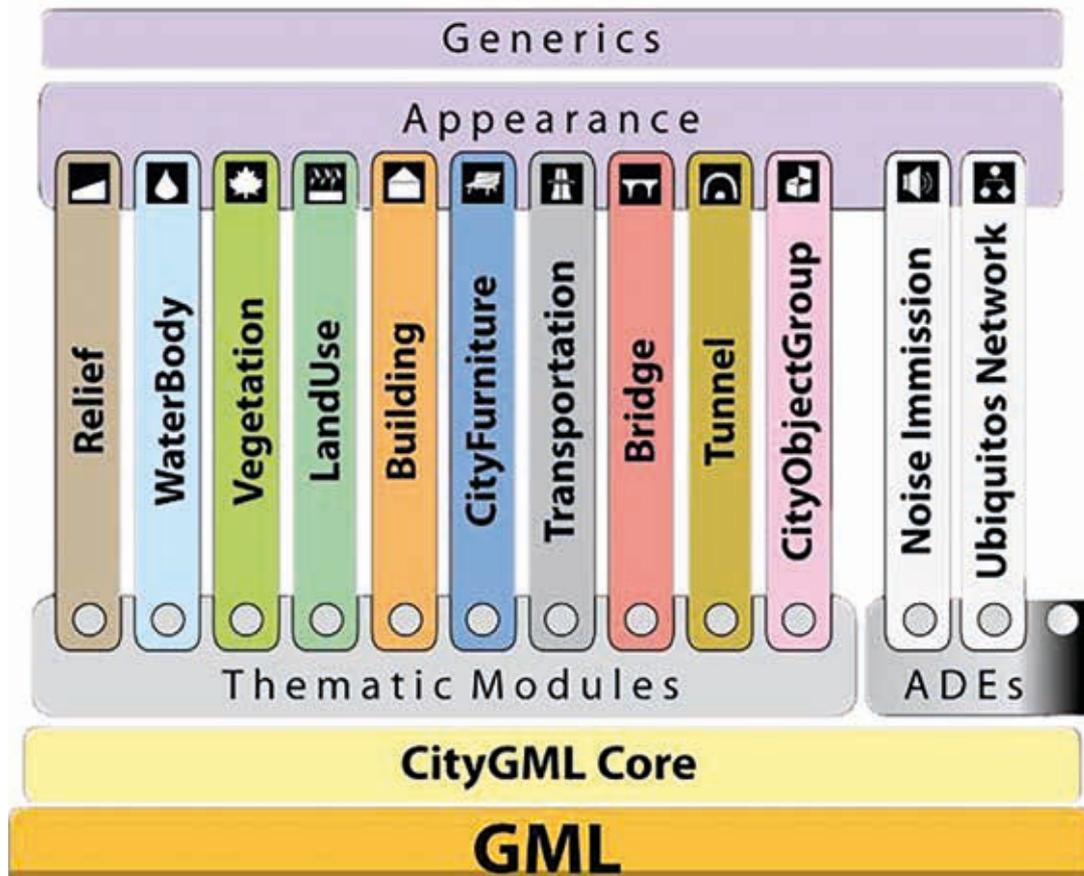


Abb.11: Daten-Schema City-GML

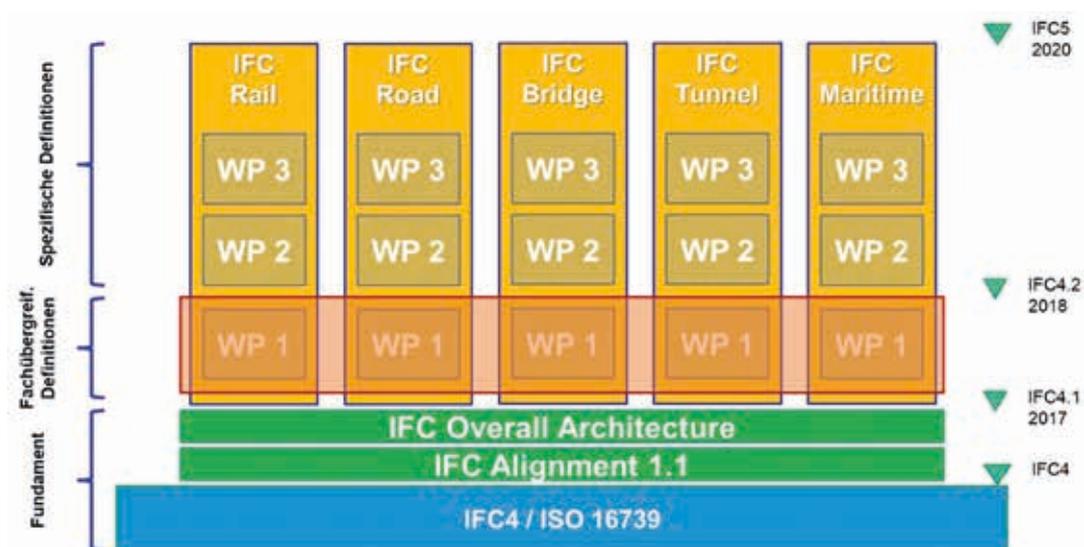


Abb.12: Daten-Schema IFC

⁸ Vgl. dazu Beschluss P 2018/20 gemäß Nr. 5.1 der GO-AdV 2018

CityGML repräsentiert vier verschiedene Aspekte von virtuellen 3D-Stadtmodellen: Semantik, Geometrie, Topologie und Aussehen. Alle Objekte können in bis zu fünf verschiedenen, genau definierten Detailstufen (LoD0 bis LoD4 mit zunehmender Genauigkeit und struktureller Komplexität) dargestellt werden. Auch wenn bis dato CityGML häufig nur für die Darstellung von Gebäuden Verwendung findet, so gilt dieser Standard auch für andere Themenbereiche im städtischen Bereich wie etwa Verkehrsinfrastruktur.

Bis zur Version 4 konnte IFC fast ausschließlich für Bauvorhaben des Hochbaus genutzt werden. Um dieses Datenformat auch für die Planung von Infrastrukturmaßnahmen anwenden zu können, wurde im Jahr 2014 in den verschiedenen Arbeitsgruppen von buildingSmart mit Erweiterungsarbeiten begonnen. Durch Entwicklungen, wie beispielsweise IFC-Alignment, wurden Datenstrukturen für die Beschreibung von Trassierungen definiert und damit die Grundlage zur Beschreibung von linearen Bauwerken gelegt.

Darauf aufbauend werden derzeit in den Projekten IFC-Bridge, IFC-Road, IFC-Rail, IFC-Ports-and-Harbours sowie zukünftig auch IFC-Tunnel fachspezifische Erweiterungen entwickelt.

Allein anhand dieser Datenschemata wird deutlich, dass sich CityGML und IFC in vielen Teilbereichen ergänzen oder sogar überschneiden. Noch deutlicher wird dies bei der Betrachtung der Daten selbst:

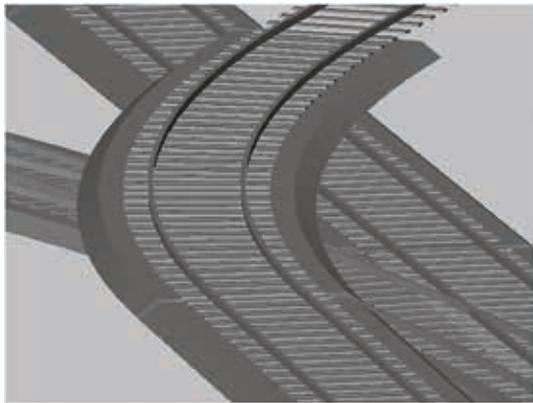


Abb. 13: Schienen -Verkehrswege in CityGML

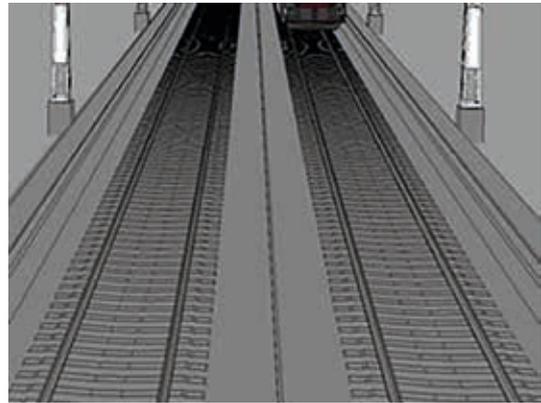


Abb. 14: Schienen -Verkehrswege in IFC



Abb. 15: Brücke in CityGML

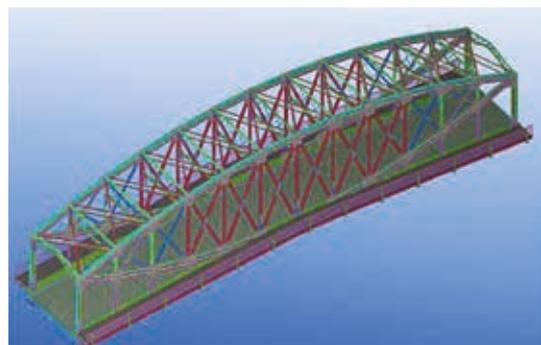


Abb. 16: Brücke in IFC

Dem Leser stellt sich an dieser Stelle möglicherweise die Frage, ob hier nicht zweimal dasselbe gemacht wurde.

Aber nein. Es scheint nur auf den ersten Blick so. Zwischen CityGML und IFC bestehen doch einige Unterschiede.

In CityGML werden die Objektoberflächen zur Repräsentation der realen Welt modelliert, während es bei BIM um die konstruktiven Elemente geht. Dies sei nachstehend nochmals bildlich demonstriert:

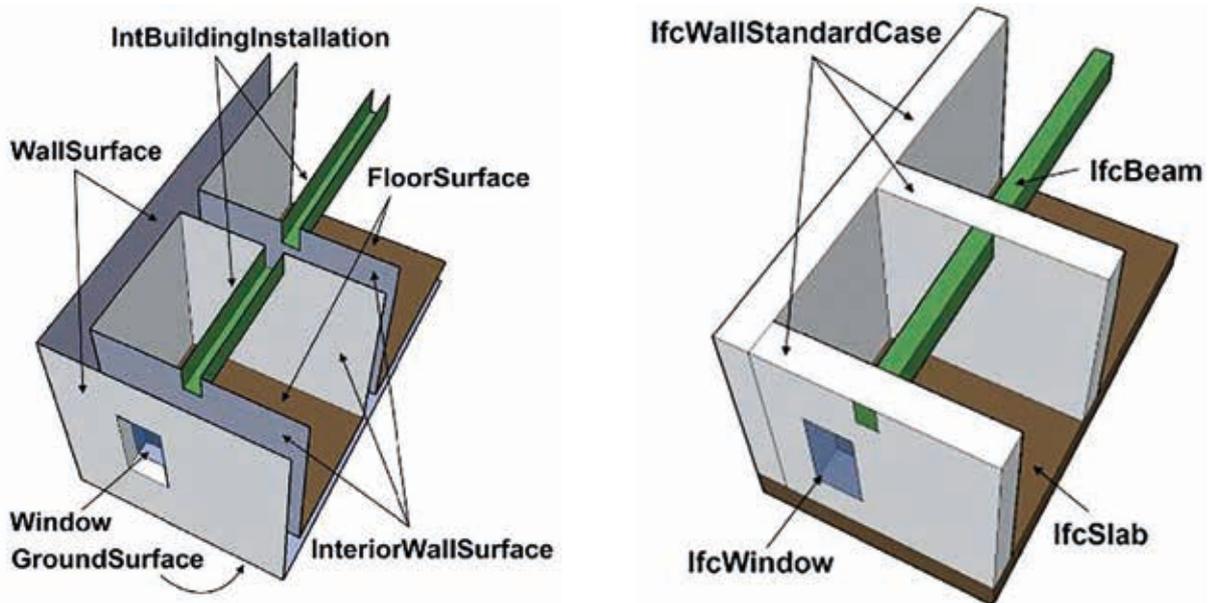


Abb. 17: Während durch CityGML (links) die reale Welt abgebildet wird, geht es IFC (rechts) um die Modellierung konstruktiver Elemente⁹

Neben der unterschiedlichen Fokussierung der gewählten Objekte unterscheiden sich GIS und BIM auch in anderer Hinsicht:

GIS	BIM
<ul style="list-style-type: none"> • Abbildung der digitalen Realität 	<ul style="list-style-type: none"> • Abbildung der virtuellen Realität (zunächst)
<ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung: raumbezogen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung: bauwerksbezogen
<ul style="list-style-type: none"> • Georeferenzierung anhand Koordinatenreferenzsystemen (CRS) 	<ul style="list-style-type: none"> • lokale Projektkoordinatensysteme
<ul style="list-style-type: none"> • Level of Detail 0-4 (bezogen auf das Maß der Generalisierung der Modelle) 	<ul style="list-style-type: none"> • Level of Development 100 – 500 (bezogen auf den Ausgestaltungsgrad/ Informationsgehalt der Bauteile)

Bevor ich mich jedoch weiter mit den Gemeinsamkeiten und Unterschieden von GIS und BIM beschäftige, komme ich lieber noch zur Frage, wie der Austausch zwischen Geodäten und Planern zu bewerten ist.

Denn: dass die Geoinformation für den digitalen Planungsprozess relevant ist, scheint für uns Geodäten ja unstrittig. Doch: Sehen das auch die Planer so?

Geodäten sind in der Regel nicht die Initiatoren von BIM-Projekten – daher hängt es ganz wesentlich davon ab, wie sie sich im Gesamtprozess der Einführung dieser digitalen Planungsmethode positionieren können, um von den Hauptakteuren auch einbezogen zu werden.

⁹ Vgl. dazu DVW: Leitfaden Geodäsie und BIM, Kapitel 2.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu CAD und GIS

Welches ist also die Rolle der Geodäsie in BIM?

Dies ist nicht mit einem Satz zu beantworten.

Die Geodäsie als solche ist so vielschichtig, dass, je nachdem, mit welcher Akzentuierung die Frage nach ihrer Rolle im digitalen Planungsprozess gestellt wird, festzuhalten ist, dass Geodäten zwar zu meist nicht die Planung anstoßen, dennoch die Grundlagendaten für die Planung liefern (Datenerhebung), die präzise Umsetzung der Planung in die Örtlichkeit ermöglichen (Geoinformation), den Aufbau sinnvoll strukturierter Datenbanken zur Verwaltung großer Datenmengen regeln (Datenmanagement) und auch die Bereitstellung von Infrastrukturen, um Daten für weitere Planungen verfügbar zu machen (Geodateninfrastruktur).

Dabei sollte analog dazu auch die Frage gestellt werden: Was ist BIM für die Geodäsie?

Ein bedeutender Anwendungsfall!

Zwar sind die Geodäten aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen hinsichtlich der Digitalisierung von Prozessen der Bauwirtschaft weit voraus, aber wie viele Projekte laufen denn tatsächlich, bei denen Anbieter von GIS-Lösungen in die Planung eingebunden, also aufgrund ihrer Kompetenz oder ihrer Daten aktiv nachgefragt werden?

Wenn wir uns um geeignete Schnittstellen zwischen GIS und BIM bemühen, sollten wir das Augenmerk auch auf die Frage lenken, wie die Schnittstellen zwischen Geodäten und Planern optimiert werden können.

Denn diese Bauwerksmodelle werden nach Umsetzung der Planung ohnehin irgendwann Teil der Geoinformation und somit zum Werkstoff der Geodäten. Geodäten liefern das Netzwerk, über das diese Daten ausgetauscht und weitergenutzt werden können: die GDI.

Damit werden wir diejenigen sein, die BIM-Daten einen unendlich größeren Mehrwert geben können, als die Bauwirtschaft auch nur im Ansatz erahnen kann.

Wer weiß, ob nicht eines Tages BIM-Modelle/ digitale Bauakten/ technische Raumbücher Teil einer GDI sind.

Wenn man die oft zitierte Wertschöpfungskette, die in diesem Zusammenhang beschrieben wird, betrachtet, wird augenscheinlich, an wie vielen Stellen die Geodäten eigentlich beteiligt sind.

Und wenn Sie mich jetzt fragen, was sollen wir denn jetzt tun, wie machen wir denn jetzt BIM, dann möchte ich Ihnen sagen: Sie tun bereits vieles, was zu BIM gehört, nennen es aber nicht so.

Es ist aber wichtig, dass die Hauptakteure der Planung dies auch wissen.

Ein wichtiger Schritt wäre, sich selbst und damit auch die geodätische Kompetenz dort einzubringen, wo BIM stattfindet - in den einschlägigen Netzwerken der Kammern und Verbände, im BIM-Cluster, auf Branchen- und Firmen-Events.

Noch ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage, inwieweit die Digitalisierung auch die Prozesse verändert.

Digitalisieren wir einfach nur die bestehenden Prozesse, um Abläufe zu vereinfachen und effizienter zu gestalten? Sind digitale Modelle also einfach nur ein Pendant zu ihrer analogen Vorgängerversion oder verändern sie Verhaltensweisen auch kulturell?

Inwieweit verändern Produkte der Digitalisierung Nutzerverhalten?

Beispielsweise wäre ohne digitale Daten keine Geodateninfrastruktur möglich. Mit einer GDI aber ist eine Nutzung von Geodaten an Stellen denkbar, an denen sie zuvor häufig gar nicht in Erwägung gezogen wurde.

Auch BIM kann Verhaltensweisen ändern. Nicht nur, weil die Methodik auf Digitalisierung basiert, sondern weil sie die Beteiligten von Beginn an zusammenführt. So gesehen ist BIM auch eine Art Kommunikationsmethode: die Akteure kommunizieren miteinander und auch die Modelle. Und innerhalb dieser Interaktion können Geodäten mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung eine tragende Rolle übernehmen.

Digitalisierung kann nur flächendeckend und branchenübergreifend gelingen.

Interdisziplinarität ist hierzu das Schlüsselwort, und damit haben wir Geodätinnen und Geodäten ja ohnehin stets zu tun. Nehmen wir unsere Rolle im System Geodäsie und BIM entsprechend aktiv wahr.

Bildernachweis

Abb. 1: E-Mail und Rundschreiben vom DVW Hessen e.V. „Einladung zur Mitwirkung im BIM-Cluster Hessen e.V.“ vom 18. August 2018 (aus eigenem Postfach)

Abb. 2: BIM-Modellbeispiel, Quelle AEC3 Deutschland GmbH

Abb. 3: BIM-Modellbeispiel, Quelle: DB Engineering & Consulting

Abb. 4: Dimensionen von BIM-Modellen, DVW Leitfaden Geodäsie und BIM, 2019, S.22

Abb. 5: STEP-Format nach ISO 10303, Quelle: Allplan BIM-Kompendium, S.18

Abb. 6: Auszug aus dem BIM-Gesamtprozess, Quelle: BIM4INFRA2020 – TEIL 01 – Grundlagen und BIM-Gesamtprozess, S.19

Abb. 7: Stufenplan zur Einführung von BIM, Quelle: BMVI Stufenplan Digitales Planen und Bauen, S.5

Abb. 8: Bahnhofsgelände, BIM-Modell und Kartierung zum BIM-Pilotprojekt Homburger Damm, Quelle DB

Abb. 9: Luftbild mit grober Planungsskizze, Quelle: Hessen Mobil

Abb. 10: Kombination der eigenen Planung mit Geobasis- und Geofachdaten, eigene Grafik

Abb. 11: Daten-Schema City-GML, Quelle: <https://www.virtualcitysystems.de/138-german/loesungen/citygml/241-offen-interoperabel-erweiterbar> , zuletzt abgerufen am 09.09.2019

Abb. 12: Daten-Schema IFC, Quelle: buildingSmart aus: DVW: Leitfaden Geodäsie und BIM. 2.0, 2019, S. 39

Abb. 13: Schienen -Verkehrswege in CityGML, Quelle: <https://www.iai.kit.edu/1302.php>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019

Abb. 14: Schienen -Verkehrswege in IFC, Quelle: <http://revitlandscape.blogspot.com/2011/02/railway-from-concept-to-bim-model-with.html>

Abb. 15: Brücke in CityGML, Quelle: <https://www.iai.kit.edu/1302.php>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019

Abb. 16: Brücke in IFC, Quelle: <https://www.tekla.com/bim-awards/zhejiang-road-bridge>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019

Abb. 17: Während durch CityGML (links) die reale Welt abgebildet wird, geht es IFC um die Modellierung konstruktiver Elemente, Quelle: Leitfaden Geodäsie und BIM.1.2, 2018, S.42

Quellenangaben

- Allplan BIM-Kompendium, 2018, https://info.allplan.com/hubfs/07_Guides/BIM-Kompendium/DE/Allplan_BIM_Kompendium_4_DE_2019.pdf?hsLang=de-de , zuletzt abgerufen am 09.09.2019
- BIM4INFRA2020 – TEIL 01 – Grundlagen und BIM-Gesamtprozess, 2019, https://bim4infra.de/wp-content/uploads/2019/07/BIM4INFRA2020_AP4_Teil1.pdf , zuletzt abgerufen am 09.09.2019
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Stufenplan Digitales Planen und Bauen, 2015 https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/stufenplan-digitales-bauen.pdf?__blob=publicationFile , zuletzt abgerufen am 09.09.2019
- Deutsche Bahn, Bauprojekte: Informationen über das Projekt am Homburger Damm (Frankfurt am Main) <https://bauprojekte.deutschebahn.com/media/projects/7245/docs/FB-Homburger-Damm-201706.pdf> , zuletzt abgerufen am 09.09.2019, <https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/homburger-damm> , zuletzt abgerufen am 09.09.2019
- Deutscher Bundestag, Drucksache 19/6028: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/060/1906028.pdf>, zuletzt abgerufen am 22.09.2019
- DVW Leitfaden Geodäsie und BIM, 2.0, 2019, https://www.dvw.de/sites/default/files/merkblatt/daten/2019/11_DVW-Merkblatt_LeitfadenGeod%C3%A4sieundBIM_2019_0.pdf, zuletzt abgerufen am 06.09.2019
- Hessen Mobil, Planungsprojekte Osthessen, B249 Eschwege: <https://mobil.hessen.de/planung/planungsprojekte/osthessen/b-249-ortsumgehung-eschwege> , zuletzt abgerufen am 09.09.2019
- <https://www.opengeospatial.org/standards/citygml>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019
- Thomas Liebich, Kerstin Hausknecht, AEC3 Deutschland GmbH (2013): Praxisnahe Workflows für die durchgängige Nutzung von IFC Gebäudemodellen, 10. buildingSMART Anwendertag

Kontaktdaten der Verfasserin:

Dr. Katharina Lundenberg (Oberursel/Ts.)

c/o BIM-Cluster Hessen e.V.

c/o Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V.

Abraham-Lincoln-Straße 30

65189 Wiesbaden

E-Mail: katharinalundenberg@yahoo.de

(Manuskript: September 2019)

Eigentum an einem Odenwälder Gewässerbett unter besonderer Berücksichtigung der historischen Rechtslage im Großherzogtum Hessen

von Fritjof Hans Mevert, Wiesbaden

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit dem Ob und Wie des – hier: insbesondere eigentumsrechtlichen – Umgangs mit Gewässern dritter Ordnung (als “alle anderen Gewässer” im Sinne der Gewässereinteilung des § 2 Nummer 3 des Hessischen Wassergesetzes [HWG]) im Zuge hessischer Flurbereinigerungsverfahren. Herkömmlicherweise dient ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Sinne von § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) – als “Gerippe der Bodenordnung” – der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Im Rahmen der Neugestaltung des Flurbereinigerungsgebietes kommt der gesetzgeberische Auftrag des § 37 Absatz 1 Satz 4 FlurbG hinzu, wonach es auch Aufgabe der Flurbereinigung ist, die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen. Gleichzeitig bestimmt § 3 Absatz 2 HWG, dass das Bett eines natürlichen fließenden Gewässers dritter Ordnung im Eigentum der Gemeinde steht, in der es liegt. § 3 Absatz 2 der Grundbuchordnung (GBO) besagt, dass es sich eben bei einem Gewässerbett um ein sogenanntes buchungsfreies Grundstück handelt.

Der Verfasser nun hatte diesbezüglich – in seiner Funktion als Vorsitzender der Spruchstelle für Flurbereinigung – das Land Hessen zu vertreten, und zwar am 10. September 2019 vor dem Senat für Flurbereinigung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (in Kassel).

Es wurde eine besondere, teils äußerst geschichtsträchtige (!), mündliche Verhandlung im Beisein von Vertretern der Flurbereinigerungsbehörde Heppenheim sowie von Vermessungsreferendaren.

Streitgegenständlich waren formaljuristisch insgesamt fünf Klagen – bei zwei “Besitzständen zu Miteigentum” – gegen den Flurbereinigerungsplan von Birkenau-Hornbach im Landkreis Bergstraße (mit dem verwaltungsinternen Aktenzeichen F 1525). Aufgrund der jeweiligen Sachzusammenhänge kam es zu zwei Urteilen nach einer – gemeinsamen – mündlichen Verhandlung. Soll heißen: das eine Mal beschritten Mutter, Vater und Sohn (Partei 1) den Klageweg, während das andere Mal Ehefrau und Ehemann (Partei 2) prozessierten. Beide Parteien hatten denselben Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten mandatiert.

Die Kartenauszüge auf der rechten Seite (Seite 21) sollen die jeweiligen Grundstückssituationen veranschaulichen. Abbildung 1 zeigt die Situation für Partei 1 mit Flurstück 67/3 im Alten Bestand (blau eingefärbt) und den Flurstücken 116 und 118 im Neuen Bestand, Abbildung 2 für Partei 2 mit den Flurstücken 67/13 und 67/17 im Alten Bestand (blau eingefärbt) und den Flurstücken 111 und 115 im Neuen Bestand. Der Hornbach (Gewässer dritter Ordnung) ist im Neuen Bestand als eigenes Flurstück parzelliert und der Gemeinde zugeteilt. In Abbildung 3 auf Seite 22 ist der Neue Bestand mit roten Flurstücksgrenzen und -nummern noch einmal mit einem Orthophoto hinterlegt. Im Weiteren wird der Einfachheit halber eines der beiden ergangenen – im Wesentlichen gleichlautenden – Urteile auszugsweise wortwörtlich zitiert, ohne dass die nicht zitierten Urteilsabschnitte ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

(Ach ja: das Großherzogtum Hessen... auch Großherzogtum Hessen-Darmstadt genannt... Ebendieses bestand von 1806 bis 1919 [Größe: 8.345 km²] und ging aus dem Reichsfürstentum der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt hervor; näheres kann im Bedarfsfalle ohne Weiteres bei WIKIPEDIA recherchiert werden...)

Zu guter Letzt bleibt mit Nachdruck zu betonen, dass insbesondere sowohl die Fachaufsicht der oberen Flurbereinigerungsbehörde als auch die sieben hessischen Flurbereinigerungsbehörden entsprechend informiert wurden. Die nicht-amtliche Entscheidungssammlung – der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung, kurz: ARGE Landentwicklung – namens RzF (Rechtsprechung zur Flurbereinigung) wird diese rechtskräftigen Entscheidungen im Jahre 2020 berücksichtigen.



Abb. 1: Alter Bestand (blau hinterlegt) und neuer Bestand (rote Grenzen) von Partei 1

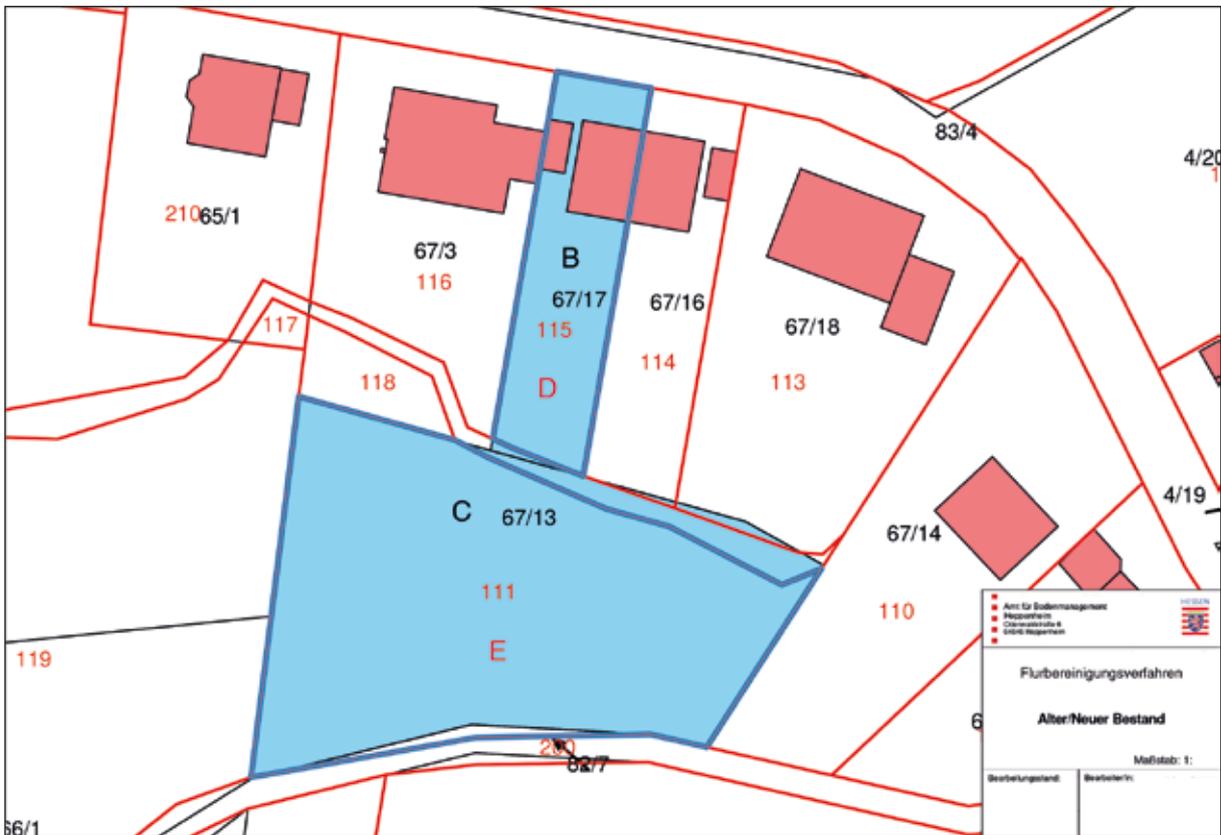


Abb. 2: Alter Bestand (blau hinterlegt) und neuer Bestand (rote Grenzen) von Partei 2

**FLURBEREINIGUNGSGERICHT BEIM HESSISCHEN
VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Flurbereinigungsverfahren

1. des Herrn .,
2. der Frau .,
beide wohnhaft: .,

Kläger,

bevollmächtigt:

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden,

Beklagter,

wegen Flurbereinigungsrechts
 hier: Anfechtung des Flurbereinigungsplans Birkenau-Hornbach II

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht – durch
 Vorsitzenden Richter am Hess. VGH.,
 Vorsitzenden Richter am Hess. VGH.,
 ehrenamtlichen Richter .,
 ehrenamtlichen Richter .,
 ehrenamtlichen Richter .

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2019 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Hornbach, Flur A..., Flurstücke .../B... und .../C... mit Grundstücksflächen von 485 m² und 1790 m².

Zwischen diesen Grundstücksflächen verläuft das Gewässer Hornbach.

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 7. Dezember 1967 hat die obere Flurbereinigungsbehörde (das damalige Landeskulturamt Hessen) die Flurbereinigung für die gesamte Gemarkung Hornbach einschließlich der Ortslage und des Waldes mit einer Größe von insgesamt 250,67 ha angeordnet. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das vorhandene Wege- und Grabennetz unzureichend, schlecht ausgebaut sei und zum größten Teil in der gesamten Anlage geändert und neu gestaltet werden müsse. Nur durch die Anlage eines zweckentsprechenden und gut ausgebauten Wegenetzes ließen sich betriebswirtschaftliche Voraussetzungen schaffen, die für die Führung eines modernen, motorisierten und mechanisierten Betriebes unbedingt notwendig seien.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 25. Juli 1990 wurden weitere Grundstücke in das Flurbereinigerungsverfahren einbezogen und andere aus dem Verfahren ausgeschlossen. Das Flurbereinerungsgebiet umfasste nunmehr eine Größe von 269 ha. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass neben der Verbesserung des Wege- und Gewässernetzes sowohl durch Neugestaltung und Ausbau als auch durch die Regelung der rechtlichen Verhältnisse Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert, Maßnahmen im Eigeninteresse der Betriebe durchgeführt und sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlage gefördert werden sollten, die geeignet seien, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe zu verbessern.

Nach dem am 28. Oktober 2004 gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sind die Hauptgewässer zu parzellieren und einschließlich von Uferstrandstreifen in das Eigentum der Gemeinde zu überführen (Nummer 3.1.2.2 des Wege- und Gewässerplans – Gewässer –). Im Zuge des Verfahrens sollte nach Nummer 3.3.1.1 des Wege- und Gewässerplans der Hornbach (Nr. 400) neu vermessen und erstmalig parzelliert werden. Diese Zielsetzung wurde mit der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan vom 28. Juni 2012 aufgegeben. Zur Begründung wird ausgeführt, dass seitens der Gemeinde Birkenau, der Bewirtschafter und der Eigentümer an den Gewässern keine Notwendigkeit gesehen werde, die Gewässer neu zu parzellieren und dabei Uferstreifen bzw. Uferstrandstreifen in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Die Regelungen der Fachgesetze würden als ausreichend betrachtet. Daher werde die im Plan nach § 41 FlurbG ursprünglich formulierte Zielsetzung der Parzellierung der Gewässer aufgegeben und, soweit es sinnvoll sei, würden die Hauptgewässer als Nutzungsart im Kataster nachgewiesen. Da die Parzellierung der Gewässer im Verzeichnis der Festsetzungen nicht enthalten sei, erübrige sich eine Aufhebung. Im nachrichtlichen Verzeichnis der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan ist der Hornbach (Nr. 400) gleichwohl handschriftlich unter Nummer 2 – vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden – gelistet.

Im Zuge des Flurbereinerungsverfahrens wurde der Hornbach vermessen, wobei das neu parzellierte Grundstück zwischen den Flurstücken .../B... und .../C... eine Größe von insgesamt 108 m² aufweist. Die neu geschaffene Parzelle wurde der Gemeinde zugewiesen, während die beiden Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. D... und E... (neu) wieder den Klägern mit kleineren Grenzkorrekturen in alter Lage zugeteilt wurden. Mit Schreiben vom 16. November 2010 wurde den Klägern mitgeteilt, dass für Mehr- und Minderausweisungen im Rahmen der Landabfindung von Amts wegen ein Geldausgleich erfolgen solle, der saldiert 30,- EUR betrage, nachdem die Kläger sich mit den Veränderungen an ihren Grundstücken nicht einverstanden erklärt hätten.

Die vorläufige Besitzeinweisung erfolgte am 17. Dezember 2010.

Im Anhörungstermin zur Bekanntgabe des Flurbereinerungsplans (§ 59 FlurbG) am 26. März 2015 haben die Kläger Widerspruch gegen den Plan erhoben. Der Widerspruch richtet sich gegen den Verlust an Fläche des Gewässers Hornbach.

Im Termin selbst wies der Kläger zu 1. zur weiteren Begründung des Widerspruchs auf sein Schreiben an die Mitglieder der Gemeindevertretung Birkenau vom Dezember 2012 (Bl. 183 f. der Akte 8002 B – SP Allgemein) und schlug im Übrigen vor, eine Parzellierung des Gewässers durchzuführen, jedoch auf einen Eigentümerwechsel hinsichtlich dieser Flächen zu verzichten. Ausweislich der Niederschrift zum Fortsetzungstermin am 22. Juli 2016 hielt der Kläger zu 1. an dem erhobenen Widerspruch fest.

Die Spruchstelle für Flurbereinerung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2016 zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger zu 1. ausweislich der Postzustellungsurkunde am 1. Oktober 2016 zugestellt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 28. Oktober 2016 – bei dem Flurbereinerungsgericht beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangen am selben Tag – haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wird ausgeführt, die Klage sei zulässig, denn die Verwirklichung und Umsetzung des Flurbereinerungsplans verletze sie in ihren Eigentumsrechten an dem durch Art. 14 GG geschützten Grund-

eigentum. Die kataster- und grundbuchmäßige Erfassung der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke habe bisher keine Wasserflächen enthalten. Die nachträgliche Erfassung von Wasserflächen im Flurbereinigungsverfahren sei weder geboten noch sei diese zusätzliche Erfassung von Wasserflächen formal wirksam erfolgt. Sie stehe im Übrigen auch in keinem Zusammenhang mit den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens, denn die Parzellierung und eigentumsrechtliche Zuweisung des Bachlaufs an die Gemeinde Birkenau verfolge keine Verbesserung des vorhandenen Wege- und Grabennetzes. Die gesetzlich normierten Ziele des Flurbereinigungsverfahrens würden vielmehr in das Gegenteil verkehrt, indem die beiden Grundstücke nunmehr unter gesonderter Ausweisung der Wasserfläche des Hornbachs in drei Parzellen aufgeteilt werden sollten und zwischen den im Eigentum der Grundstückseigentümer verbleibenden beiden neuen Grundstückspartzen eine diese Partzen trennende, im fremden Eigentum stehende Parzelle gebildet werde, die auch der Schaffung eines direkten Zugangs zwischen den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke verhindere. Zwar werde hier nicht ein einheitliches Grundstück zertrennt wie im Parallelverfahren, die Neuparzellierung und Eigentumsübertragung führe aber zu einer neuen Grenzsituation, die bewirke, dass die neu gebildete, im Eigentum der Gemeinde stehende Parzelle den direkten Zugang zwischen den beiden Grundstücken verhindere bzw. in starkem Maße einschränke. Eine einheitliche Betrachtungsweise beider Grundstücke als Gesamtfläche sei nicht mehr möglich und werde im Falle eines Verkaufs einen potenziellen Käufer auch davon abhalten, das auf der gegenüberliegenden Bachseite liegende Freizeitgrundstück zu erwerben. Auch werde die Erschließung erschwert, da eine Zuwegung nur über die Wegeparzelle Flurstück 82 bestehe, was einen erheblichen Mehraufwand zur Pflege des Grundstücks verursache. Darüber hinaus leide das Zustandekommen des Flurbereinigungsplans an einem formalen Mangel, soweit der Hornbach entgegen der textlichen Festsetzungen im nachrichtlichen Verzeichnis der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan handschriftlich als Anlage aufgelistet worden sei.

Schließlich sei der vorgesehene Wertausgleich untersetzt und entspreche nicht dem tatsächlichen Verkehrswert der betroffenen Grundstücke.

Die Kläger beantragen,

den Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Birkenau-Hornbach II des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim und den Widerspruchsbescheid der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 27. September 2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die fristgerecht erhobene Klage ist auch im Übrigen zulässig. Sie ist als Anfechtungsklage gegen den Flurbereinigungsplan statthaft, denn der Flurbereinigungsplan ist eine Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG –; er fast eine Vielzahl von einzelnen Verwaltungsakten, die gegen eine Vielzahl von Beteiligten ergehen, zusammen (BVerwG, Beschluss vom 3. Februar 1960 – BVerwG I CB 135.59 –, RdL 1960, 189 = RzF 5 zu § 44 IV; Wingerter/Mayr, Flurbereinigungsrecht, 10. Aufl. 2018, § 58 Rn. 2).

Die gegen den Flurbereinigungsplan gerichtete Anfechtungsklage ist jedoch nicht begründet. Denn der angefochtene Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Der Flurbereinigungsplan leidet zunächst nicht an formellen Mängeln. Der Flurbereinigungsplan ist von

der zuständigen Flurbereinigungsbehörde – dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim – erlassen und gemäß § 58 Abs. 3 FlurbG von der oberen Flurbereinigungsbehörde – dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – am 19. Januar 2015 genehmigt worden. Am 24. und 25. März 2015 hat die Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan durch Offenlegung bekanntgemacht und am 26. März 2015 hat sie den Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplans gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG durchgeführt. Soweit der Bevollmächtigte der Kläger einen formellen Mangel darin erblickt, dass das Gewässer Hornbach entgegen den textlichen Festsetzungen im nachrichtlichen Verzeichnis der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan handschriftlich als Anlage aufgelistet worden ist, kommt in diesem Zusammenhang ein Verfahrensfehler beim Zustandekommen des Flurbereinigungsplans nicht in Betracht und es führt auch inhaltlich nicht zur Rechtswidrigkeit dieses Planes. Zwar ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 FlurbG in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen, und da der Plan nach § 41 Abs. 5 FlurbG von einzelnen Teilnehmern nicht selbstständig angefochten werden kann, können deshalb Rügen dagegen auch im Verfahren zur Überprüfung des Flurbereinigungsplans vorgebracht werden (BVerwG, Beschluss vom 18. März 1985 – 5 B 75.83 –, RzF 6 zu § 41 V, und Urteil vom 6. Februar 1986 – 5 C 40.84 –, BVerwGE 74, 1 = RdL 1988, 131; Wingerter/Mayr, a.a.O., § 41 Rn. 36). Nach dem Wege- und Gewässerplan vom 6. September 2004 – am 28. Oktober 2004 durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt – war beabsichtigt, die Hauptgewässer zu parzellieren und in das Eigentum der Gemeinde zu überführen, wobei unter anderem Uferstrandstreifen geschaffen werden sollten und die Flurbereinigungsbehörde davon ausging, dass die Ufer Bestandteile der anliegenden Grundstücke sind (Nummer 3.1.2.2 des Plans). Mit der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan, aufgestellt am 28. Juni 2012 und am 18. Januar 2013 von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt, hat die Flurbereinigungsbehörde gemäß Nummer 4.1 des Plans die Neuparzellierung unter Überführung von Uferstreifen bzw. Uferstrandstreifen in das Eigentum der Gemeinde aufgegeben, da – nach dem Widerstand insbesondere der Gemeinde – die Regelungen der Fachgesetze als ausreichend betrachtet wurden. Im Übrigen wird dazu weiter ausgeführt, dass die Parzellierung der Gewässer im Verzeichnis der Festsetzungen nicht enthalten sei, so dass eine Aufhebung daher nicht erforderlich sei. Vor diesem Hintergrund kann die Rüge des Bevollmächtigten der Kläger die Rechtmäßigkeit des Flurbereinigungsplans nicht in Zweifel ziehen, da der Wege- und Gewässerplan keine Festsetzungen enthält, die geeignet sind, Rechte der Kläger zu verletzen. Denn die Aufnahme des Hornbachs in das nachrichtliche Verzeichnis über vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden, hat keine konstitutive Wirkung, sondern lediglich deklaratorische Bedeutung, da – worauf später näher einzugehen ist – das Gewässerbett des Hornbachs als Gewässer 3. Ordnung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz – HWG – kraft Gesetzes bereits im Eigentum der Gemeinde stand.

Eine Verletzung der die Gleichwertigkeit konkretisierenden Gestaltungsrichtlinien liegt nicht vor. Soweit der Bevollmächtigte der Kläger in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass durch die Ausweisung der Wasserfläche zwischen den im Eigentum der Grundstückseigentümer verbleibenden beiden neuen Grundstücksparzellen (D... und E...) eine die Parzellen trennende, im fremden Eigentum stehende Parzelle gebildet werde, die auch der Schaffung eines direkten Zugangs zwischen den im Eigentum der Kläger stehenden Grundstücke verhindere, kommt eine Verletzung klägerischer Rechte durch die rein deklaratorische Parzellierung der Gewässerfläche nicht in Betracht. Zum einen ändert die Neuparzellierung der Wasserfläche des Hornbachs – wie bereits oben erwähnt wurde – nichts an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Denn gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 3 HWG steht das Gewässerbett des Hornbachs als Gewässer 3. Ordnung im Eigentum der Gemeinde, so dass die zwei Grundstücke der Kläger auch ohne die Parzellierung dieses Gewässerabschnitts bereits durch fremdes Eigentum getrennt sind. Zwar bleiben nach § 3 Abs. 3 HWG u.a. bestehende Eigentumsrechte anderer unberührt. Allein aus dem Umstand, dass das Gewässerbett des Hornbachs auf den im Grundbuch zu Gunsten der Kläger eingetragenen Altflurstücken .../B... und .../C... verläuft und Eigentumsverhältnisse der Gemeinde am Gewässerbett grundbuchrechtlich nicht dokumentiert sind, lässt keine Rückschlüsse auf ein Eigentum der Kläger an diesen Flächen zu; davon gehen die Kläger im Übrigen auch selbst nicht aus. Denn nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung – GBO – handelt es sich bei dem Gewässerbett um ein so genanntes buchungsfreies Grundstück. Die in § 3 Abs. 2 GBO genannten Grundstücke – also auch die

dort genannten Wasserläufe – erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten.

§ 3 Abs. 3 HWG lässt lediglich die vor Inkrafttreten des Hessischen Wassergesetzes bestehende privatrechtliche Zuordnung des Eigentums zu einem Rechtssubjekt unberührt. Die Auslegung dieser privatrechtlichen Zuordnung hat sich wiederum am Maßstab des Art. 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB – zu orientieren. Danach bleiben mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluss (...), unberührt. Nach Maßgabe des Art. 65 EGBGB wird der Bereich, der dem Begriff des Wasserrechts zuzuordnen ist, vom Recht der unbeweglichen Sachen des BGB abgegrenzt. Das Wasserrecht in diesem Sinne umfasst den öffentlich-rechtlichen Gewässerbegriff (vgl. dazu Bickel, Kommentar zum Hessischen Wassergesetz, vor § 4 Rn. 6). Dementsprechend ist die Beantwortung der Frage nach dem Gewässereigentum an den gesetzlichen Maßstäben des Großherzogtums Hessen zu beantworten, da die Gemeinde Hornbach in der Zeit vor Inkrafttreten des BGB zum Territorium des Großherzogtums Hessen gehörte. Nach Art. 282 des Gesetzes die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (GrHzgl. RegBl. 1899 Nr. 24, S. 133), wurde das Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887 dahingehend geändert, „dass das Bett eines Baches im Eigentum des Inhabers der Gemarkung steht, in welcher es gelegen ist“. Durch diese Bestimmung werden etwa entgegenstehende ältere Privatrechte nicht berührt (vgl. dazu auch Bickel, a.a.O., § 5 Rn. 4). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der hier im Streit stehende Gewässerbereich bereits damals in der Ortslage – also der Gemarkung Hornbach – lag, so dass Eigentümer des Gewässerbettes bereits damals die Gemeinde war. Bestehende (noch) ältere Privatrechte im Sinne des § 3 Abs. 3 HWG sind von den Klägern nicht geltend gemacht worden.

Schließlich ergeben sich vor dem Hintergrund der oben dargestellten tatsächlichen Eigentumsverhältnisse auch keine Bedenken gegen die Gleichwertigkeit der Abfindung, da den Klägern die Einlageflächen der Flurstücke .../B... und .../C... erneut zugeteilt worden sind und die Mehr- und Minderausweisung im Ergebnis hinsichtlich der parzellierten Gewässerfläche zu einem Wertausgleich für Flächen führt, die bereits zuvor nicht im Eigentum der Kläger standen.

Die Neuparzellierung der Gewässerbetten steht im Übrigen auch im Einklang mit den Zwecken der Flurbereinigung, denn nach § 37 Abs. 1 Satz 4 FlurbG ist es auch Aufgabe eines solchen Verfahrens, die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Anschrift des Verfassers:

Fritjof Hans Mevert
Spruchstelle für Flurbereinigung
c/o Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden

E-Mail: FritjofHans.Mevert@hvbg.hessen.de

(Manuskript: November 2019)

Ein Besuch in Birkenau, dem Dorf der Sonnenuhren

Am 26. Juli 2019 besuchten einige Mitglieder der Bezirksgruppe Darmstadt des DVW Hessen bei sehr heißen Temperaturen – es herrschten 37 °C – Birkenau, das „Dorf der Sonnenuhren“, wie sich der zum Landkreis Bergstraße gehörende Ort selbst gern liebevoll nennt. Dort nahmen sie an einer Führung teil, in denen ihnen mehrere von den über 200 Sonnenuhren des Ortes gezeigt wurden. Dabei wurde ihnen Wissenswertes über die Bauart und die Zeitanzeigen vermittelt sowie die klassischen Sonnenuhren-Typen vorgestellt: Die Vertikaluhr, deren Ziffernblatt auf einer senkrechten Wand angebracht ist, die Horizontaluhr, deren Ziffernblatt horizontal liegt, sowie die Äquatorialuhr, bei der der Schattenstab (Gnomon) parallel zur Erdachse ausgerichtet und das Ziffernblatt parallel zum Äquator angebracht ist. Alle Uhren zeigen entweder die wahre Ortszeit, die Mitteleuropäische Zeit oder Mitteleuropäische Sommerzeit an. Beim Bau und bei der Aufstellung dieser Uhren sind die geografische Länge und je nach Bauart auch die geografische Breite zu berücksichtigen, damit die „richtige“ Zeit angezeigt wird.



Abb. 1: Zwei Vertikal-Sonnenuhren an der südwestlichen und südöstlichen Hauswand

In Birkenau fördert und bewahrt der Sonnenuhrenverein Birkenau e.V. die Sonnenuhren und deren Dokumentation. Die Tradition, Sonnenuhren anzubringen, geht auf den Regierungsbaumeister Otto Seile (1893-1978) zurück, der in den 1950er Jahren begann, Sonnenuhren zu fertigen. Seitdem prägen viele verschiedene Sonnenuhren das Ortsbild. Sie stellen einen willkommenen Kontrast zur heutigen technisierten Welt dar. Viele Menschen sind fasziniert von den Ruhe und Beschaulichkeit ausstrahlenden Uhren.

Die Lehre von der Sonnenuhr wird Gnomonik genannt und geht wahrscheinlich auf die alten Babylonier zurück. Ihren Höhepunkt erreichte die Gnomonik bei den Griechen und Römern in der Antike. Der Schatten war das erste Zeitmessgerät, um Tagesstunden festzustellen. Man bediente sich eines senkrechten Stabes, der bei Sonnenschein einen Schatten auf den Boden warf. Anfangs maß man die Länge des Schattens. Vom Morgen an wurde der Schatten des Stabes nach und nach kürzer, bis er mittags sein Minimum erreichte, und von nun an wieder bis zum Sonnenuntergang wuchs. Später ging man dazu über, Obeliskens auf großen Plätzen als Schattenwerfer aufzustellen. Die Zeit wurde in zwölf Stunden für den Tag und zwölf Stunden für die Nacht eingeteilt.



Abb. 2: Erläuterungen an einer Äquatorialsonnenuhr

Übrigens, geodätisch beachtenswert ist, dass der Gnomon auch zur Bestimmung der Meridianrichtung (bzw. darauf bezogene Azimute) und der geografischen Breite diene.

Onno Diddens, Heppenheim

Geodätisches Kolloquium in Thüringen – ein neuer Anlauf

Im Heft 1/2016 dieses Mitteilungsblattes hatte der Unterzeichner unter der Überschrift „Geodätisches Kolloquium an der FH Erfurt 2015/16 – Erfolgreicher Start und tragisches Ende“ über den Versuch der Thüringer Berufsvereine und -verbände DVW, VDV und BdVI berichtet, nach dem Auslaufen des Geodätischen Kolloquiums an der Bauhaus-Universität in Weimar nunmehr an der Fachhochschule Erfurt wieder eine Fortbildungsmöglichkeit für interessierte Kolleginnen und Kollegen einzurichten. Dem guten Beginn war damals leider keine Fortsetzung beschieden, denn der plötzliche Tod von Herrn Professor Wiedemann führte zu einer Vakanz bei der Besetzung des Fachgebietes an der FH, sodass schon mangels Ansprechpartner keine weiteren Kolloquien stattfinden konnten.

Seit März 2018 ist das Fachgebiet „Vermessung und Geoinformatik“ an der FH Erfurt erfreulicherweise wiederbesetzt, und zwar mit Herrn Professor Dr.-Ing. Robert Kaden. Herr Professor Kaden wurde 1979 in Dresden geboren, hat an der TU München seinen Masterabschluss gemacht und dort auch promoviert. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen GIS, Building Information Modelling (BIM) und Ingenieurvermessung. Er ist u.a. Mitglied in DVW und VDV und engagiert sich seit einigen Jahren im DVW-Arbeitskreis 2 - Geoinformation und Geodatenmanagement, hier insbesondere im Themenfeld BIM, wo er führend bei der Herausgabe des Leitfadens „Geodäsie und BIM“ ist, der seit 2019 in der Version 2.0 vorliegt und kostenfrei im Internet heruntergeladen werden kann.

Wie schon sein Vorgänger war auch Herr Professor Kaden sehr aufgeschlossen gegenüber dem Anliegen der Berufsvereine und -verbände, ein Geodätisches Kolloquium durchzuführen. Nach der für ihn notwendigen Einarbeitungszeit war es dann am 6. November 2019 soweit und ca. 30 Kolleginnen und Kollegen hatten – trotz der recht kurzfristigen Ankündigung – den Weg in die Fachhochschule gefunden. Dirk Mesch, Vorsitzender des Landesvereins, begrüßte die Anwesenden und stellte in Aussicht, dass zukünftig das Angebot der Kolloquien wieder verstetigt werden soll mit einem Wechsel des Veranstaltungsortes zwischen der FH Erfurt und der Bauhaus-Universität in Weimar.



Abb. 1: Herr Professor Robert Kaden bei seinem Vortrag

Professor Kaden hatte sich bereit erklärt, den ersten Kolloquiumsvortrag selbst zu übernehmen und wurde kurz vom VDV-Landesvorsitzenden Gerald Heilwagen vorgestellt. Unter der Überschrift „Planen und Bauen 4.0 – Herausforderungen und Lösungen für Geodäten bei der Arbeit mit BIM“ erfolgte nach einer kurzen Vorstellung des Fachgebietes eine Einführung in das für Geodäten immer noch junge Arbeitsgebiet BIM. Dabei wurden insbesondere die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede

zur Arbeit mit Geoinformationssystemen, letztere den Geodäten bestens bekannt, aufgezeigt. Zum Abschluss zeigte der Vortragende Ergebnisse seiner Arbeit, BIM, welches grundsätzlich für Zwecke des Hochbaus geschaffen wurde und ausgelegt ist, in den Bereich der Landschaftsarchitektur – Schlagwort „BIM im Außenbereich“ – zu übertragen.

Der interessante, lebendige und anschaulich bebilderte Vortrag gab sicherlich für viele Zuhörerinnen und Zuhörer die Anregung, sich intensiver mit BIM zu beschäftigen, auch wenn dieses Themenfeld nicht zum persönlichen beruflichen oder dienstlichen Kerngeschäft gehört. Davon zeugten viele Fragen im Nachgang und eine intensive Diskussion. Berufspolitisch kann festgehalten werden, dass BIM eine große Chance für Geodäten ist, ihr Tätigkeitsfeld zu erweitern, da ihnen ihre schon traditionelle Erfahrung in der Modellierung von Objekten einen erheblichen Vorsprung zum Beispiel vor Architekten und Bauingenieuren gibt. Selbst die Herstellung des Raumbezugs – für Geodäten eine absolute Selbstverständlichkeit – wird von diesen Berufsgruppen sehr häufig nicht sachgemäß beherrscht, ist aber bei BIM ebenfalls erforderlich.



Abb. 2: Blick ins Auditorium – schon gut gefüllt, aber es darf noch mehr sein

Der Berichterstatter hat abschließend auf seinem Handzettel die Worte „Mehr davon!“ notiert, die zweierlei Bedeutung haben: Zum einen wird das Themenfeld BIM hoffentlich wie oben gesagt zu einer Kernkompetenz des Geodäten werden, sodass Aus- und Fortbildung hierzu regelmäßig angeboten werden. Andererseits hat dieses Kolloquium wiederum deutlich gemacht, dass in Thüringen der Wunsch und die Nachfrage der Berufskolleginnen und -kollegen nach dieser Art der Fortbildung besteht. Es bleibt daher zu hoffen, dass es allen Beteiligten gelingt, diese Veranstaltung wieder nachhaltig in Thüringen zu installieren, was mit einem regelmäßigen und guten Zuspruch quittiert werden sollte.

Michael Osterhold, Erfurt

Konferenz der Geodäsiestudierenden (KonGeoS) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 24. - 27. Oktober 2019

Im Wintersemester 2019 fand vom 24. bis 27. Oktober in Würzburg die 15. Konferenz der Geodäsiestudierenden (KonGeoS) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) statt. Sie wurde von den Studierenden der Studiengänge Geovisualisierung sowie Vermessung und Geoinformatik ausgerichtet. Fast 160 Teilnehmer - Studierende und KonGeoSaurier - aus Deutschland, Österreich und der Schweiz waren an vier abwechslungsreichen und spannenden Tagen vor Ort. Bei dem Treffen, das in jedem Semester an einem anderen Hochschul- bzw. Universitätsstandort stattfindet, steht die Vernetzung der Geodäsie-Studierenden im deutschsprachigen Raum und die fachliche Weiterbildung mittels Fachexkursionen zu regionalen geodäsiebezogenen Unternehmen und Fachvorträgen im Fokus.

Am Donnerstagabend wurde die Konferenz im FHWS-Campus mit einer feierlichen Begrüßung eröffnet. Auch der Vorsitzende der KonGeoS, Severin Brochhagen (Bonn), richtete sich mit begrüßenden Worten an die Teilnehmenden der 15. KonGeoS. Er stellte die Ziele der KonGeoS kurz vor und berichtete über vergangene Veranstaltungen, u.a. von der INTERGEO® 2019 in Stuttgart.

Am Freitagmorgen fanden die ersten Exkursionsprogramme für die Teilnehmenden statt. Bei den Fachexkursionen wurden den Teilnehmenden insbesondere tiefere Einblicke und viele Informationen über die verschiedenen Bereiche in Geodäsie und Vermessung vermittelt. Anschließend folgten am Nachmittag mehrere Fachvorträge mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Im Anschluss daran trafen sich der erweiterte Vorstand und Vertreter der Fachschaften sowie des Fördervereins, um Themen für die Vollversammlung am darauffolgenden Tag vorab anzusprechen.



Abb. 1: Teilnehmer und Organisationsteam der 15. KonGeoS an der FHWS in Würzburg (Foto: Leonie Lötzy)

Am Samstagmorgen fanden die Stadtekursionen statt, bei denen die Teilnehmenden der Konferenz den Tagungsort auf verschiedenen Wegen erkundeten. Im Anschluss ging es in die etablierten sechs Arbeitsgruppen, in denen sich die Studierenden mit den entsprechend zugeordneten Fachthemen und -aufgaben beschäftigten. Darauf folgte das obligatorische Gruppenfoto, anschließend fand die Vollversammlung der Konferenz der Geodäsie Studierenden statt. In dieser wurde unter anderem über den aktuellen Stand der geodätischen und fachlichen Veränderungen in den einzelnen Fachschaften sowie über die Belange und Entwicklung der KonGeoS in der Zukunft gesprochen. Zunächst berichtete der Vorstand von seiner Arbeit der letzten Monate. Anschließend stellten die Leiter der verschiedenen Arbeitsgruppen ihre Ergebnisse der letzten Tage vor.

Nach der Entlastung des Vorstandes standen Neuwahlen an. Im Anschluss führte der Förderverein der Konferenz der Geodäsie Studierenden e.V. seine Jahreshauptversammlung durch und machte unter anderem auf die Mitgliederzahlen des Fördervereins sowie die Förderung von Auslandsaufenthalten aufmerksam. Wie üblich gab es auch dieses Mal einen „Fachschafts-Rundlauf“, in dem jede Fachschaft kurz über die aktuellen Entwicklungen des eigenen Studienganges und ihrer Hochschule berichtete.

Die nächste, 16. KonGeoS findet im Sommersemester 2020 in Bonn vom 11. - 14. Juni 2020 statt.



Abb. 2: Fachschaft Geodäsie der Uni Bonn, die im Juni 2020 die 16. KonGeoS ausrichtet.

Katja Rau, Frankfurt am Main

50 Jahre „Wohlleben-Vermessung“ 1969 - 2019

Hans-Jürgen Wohlleben feierte am 6. September 2019 im Alt Oberurseler Brauhaus mit zahlreichen Gästen sein 50-jähriges Bürojubiläum. Grußworte entrichteten der Bürgermeister der Stadt Oberursel, Hans-Georg Brum, und der Präsident der IHK Frankfurt a.M., Ulrich Caspar, sowie die 2. Vorsitzende des „fokus O“, Claudia Kaczinski. Für die Belegschaft sprach Petra Wieder. Der DVW Hessen war durch seinen Ehrenvorsitzenden Jürgen Knab vertreten. Später gratulierte auch noch Staatsminister a.D. Jürgen Banzer. Die Festrede hielt der frühere Leiter des Katasteramtes Frankfurt, Werner Groß.



Abb. 1: Im Uhrzeigersinn beginnend von links oben: Bürgermeister Hans-Georg Brum (Oberursel), IHK-Präsident Ulrich Caspar (Frankfurt a.M.), Hans-Jürgen Wohlleben, Festredner Werner Groß (Bad Vilbel, ehem. Leiter des Katasteramtes Frankfurt a.M.) und Claudia Kaczinski (fokus O)

Ein halbes Jahrhundert ist für ein selbstgeführtes Vermessungsbüro wahrlich eine Seltenheit. Wer gründet schließlich mit 25 Jahren ein Unternehmen und ist auch mit 75 Jahren selbst noch tagtäglich aktiv? Dazu braucht es eine Persönlichkeit wie die von Hans-Jürgen Wohlleben: Tatkräftig, beharrlich, flexibel, mutig, risikobereit und innovativ.

Die gesamte Palette der Ingenieurvermessungen deckt die Wohlleben GmbH ab. Ein Schwerpunkt war zunächst der Gleisbau. Dem Büro kam zugute, dass nach der Eröffnung der ersten Frankfurter U-Bahn-Strecke im Jahr 1968 das Netz kontinuierlich weiter ausgebaut wurde und die Straßenbahn leistungsfähigere Fahrzeuge mit neuen Anforderungen an das Schienennetz bekam. Spektakuläre Großaufträge gab es auch immer wieder, so z.B. die Fassadenaufnahme des monumentalen Gebäudes der Anatomie in München.

Ab Mitte der 1970er Jahre begann die grafische Datenverarbeitung. Hier hat Herr Wohlleben frühzeitig den Trend erkannt und entwickelte bereits ab 1975 ein eigenes CAD-Programm namens WOCAD, das ständig weiterentwickelt wurde. Der Slogan lautete: WOCAD ist messen und fertig. In den 1980er Jahren kamen die ersten Plotter auf den Markt und bereits 1982 stemmte das Büro die Anschaffung eines solchen für 120.000 DM.

Neben den klassischen Bau- und Planungsanwendungen im Hoch-, Tief- und Gleisbau deckte Hans-Jürgen Wohlleben die Wünsche verschiedenster Fachanwender durch die Anpassung seiner Software an die jeweiligen Nutzersysteme hervorragend ab.

Einen besonderen Namen machte sich das Büro mit dem innovativen Programm zur Unfall- und Tatortaufnahme (UTA), welches bundesweit zugelassen wurde und große Beachtung bei den Polizeibehörden fand. Zahlreiche Berichte in der Presse bis hin zu Fernsehbeiträgen zeugen davon. Für das Programm UTA bekam Herr Wohlleben 1986 das deutsche Patent, wie Jahre zuvor schon zusammen mit Reinhold Hammer für die Berechnung der Schleppkurven bei Bussen und Lastkraftfahrzeugen. Die Hüllkurven-Schablone von Standardgraph hat er initiiert.

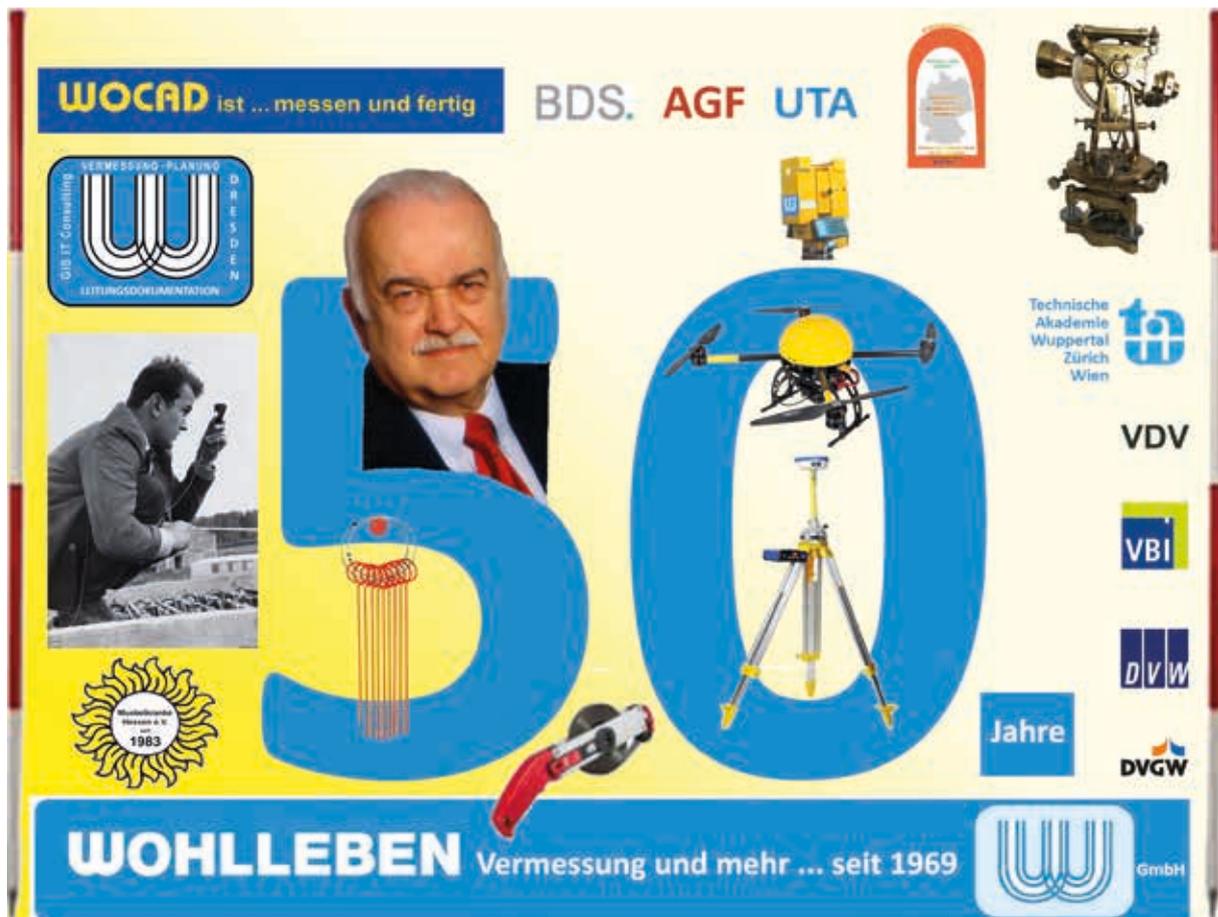
1986 kam noch ein Computergeschäft mit Reparaturservice hinzu, das vor allem Sohn Marcus später betreute.

Die Wende 1989 war ein Meilenstein in der Geschichte des Büros Wohlleben. Die bestehenden Kontakte zur Verwandtschaft beflügelten das Interesse an den neuen Bundesländern. Noch im Jahr der Wiedervereinigung eröffnete er gleich drei Zweigbüros, in Chemnitz und Dresden sowie in seiner Geburtsstadt Wechselburg.

Darüber hinaus hat das Büro Wohlleben seine Leistungen bestens auf der INTERGEO®, der Cebit und regionalen Ausstellungen präsentiert.

Aber auch an der Lehrtätigkeit hatte Herr Wohlleben Spaß. So hielt er lange Zeit Vorträge an den Technischen Akademien Wuppertal, auch mit Veranstaltungsorten in Nürnberg, Wien und Zürich. Zudem arbeitete er in dem VBI-Arbeitskreis Digitalisierung und Leitungsdokumentation und er war aktives Mitglied in den Fachverbänden VDV und DVW. Unter anderem wirkte er bei der Organisation des Kongresses zur INTERGEO® 2002 in Frankfurt am Main mit.

Nach 50 Jahren hat sich das Büro stark verändert. Mit gut 75 Jahren muss es erlaubt sein, die berufliche Tätigkeit ausklingen zu lassen. Die Zweigbüros wurden 2007 verkauft bzw. aufgegeben. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verhinderten bisher, eine Nachfolge des Hauptbüros am Stammsitz Oberursel zu finden. Von dem einstmals in der Spitze 36-köpfigen Team sind nur Wenige übriggeblieben.



Aber auch außerhalb des Berufs hat sich Hans-Jürgen Wohlleben ehrenamtlich engagiert. Er war Vorsitzender des Bunds der Selbstständigen in Oberursel (heute fokus O) und er erhielt neben weiteren Auszeichnungen 2004 den Ehrenbrief des Landes Hessen. Besonders hervorzuheben ist der unermüdliche Einsatz für den Verein für Muskelkranke Hessen, dessen Vorsitzender er seit Gründung 1983 ist.

Hans-Jürgen Wohlleben kann wahrlich stolz auf ein fünfzigjähriges erfülltes und erfolgreiches selbstständiges Berufsleben sein.

Werner Groß, Bad Vilbel

DVW-Seminar „Unschädlichkeitszeugnisse und BGB-Bescheinigungen - Erleichterung im Grundstücksverkehr bei mit Rechten belasteten Grundstücken?“

Am 24. Oktober 2019 fand im evangelischen Augustinerkloster zu Erfurt ein Fortbildungsseminar des DVW Thüringen e.V. zum Thema „Unschädlichkeitszeugnisse und BGB-Bescheinigungen – Erleichterung im Grundstücksverkehr bei mit Rechten belasteten Grundstücken?“ statt. Referent war Herr Robert Krägenbring vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.



Abb. 1: Der Veranstaltungsort, das Augustinerkloster in Erfurt

Etwa 40 Personen waren der Einladung des DVW in die Tagungs- und Begegnungsstätte Augustinerkloster mit ihren sehr gut ausgestatteten Räumlichkeiten mit historischer Atmosphäre gefolgt. Das Seminar richtete sich insbesondere an Notare, Rechtspfleger der Grundbuchämter, kommunale Behörden, Energieversorgungsunternehmen, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Mitarbeiter der Kataster-, Vermessungs- und Flurbereinigungsverwaltungen und an alle übrigen am Grundstücksverkehr Beteiligten. Die Teilnehmer kamen hauptsächlich aus den Bundesländern Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg und „bunt gemischt“ aus allen genannten Arbeitsbereichen.

Nach der Begrüßung durch Herr Krägenbring folgte sogleich die Einführung in die doch sehr „spezielle“ Thematik.

Das Seminar nahm eine Einordnung und Abgrenzung der Rechtsinstrumente vor und zeigte Möglichkeiten, aber auch Grenzen auf. Ausgehend von einem sehr interessanten Ländervergleich und der jeweils doch sehr unterschiedlichen Verfahrensweise wurde die Rechtslage in Thüringen ausführlich erläutert. Die zum 1. November 2019 in Kraft getretene Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen wurde ebenso detailliert vorgestellt sowie Verfahrenswege aufgezeigt. An verschiedenen Beispielen wurden sowohl Anwendungsszenarien als auch der Entscheidungsprozess zur Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses dargestellt.



Abb. 2: Herr Krägenbring referiert vor den Seminarteilnehmern

Im Ergebnis des Seminars waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfangreich und detailliert über die Materie sowie die rechtlichen und praktischen Herausforderungen informiert und sensibilisiert worden. Das Seminarziel wurde meiner Meinung nach umfassend erreicht. Anhand der ebenso umfangreichen Schulungsunterlagen ist das Einordnen der jeweiligen Fälle und zielorientiertes Beraten oder Bearbeiten wesentlich erleichtert.

In den Pausen, ob Kaffee oder gemeinsames Mittagessen, gab es ausreichend Gelegenheit zum Gedankenaustausch der Teilnehmer, nicht zuletzt untermauert durch die unterschiedlichsten praktischen Erfahrungen in den verschiedenen Institutionen der jeweiligen Bundesländer.

Fazit

Eine rundherum gelungene Veranstaltung des DVW Thüringen e.V., insbesondere ein Dank dem Referenten, Herrn Robert Krägenbring, für seine sehr fundierten und umfassenden Kenntnisse der doch sehr speziellen und außergewöhnlichen Materie. Aus dem interessanten und sehr aufschlussreichen Vortrag

und den Diskussionen wird jeder der Teilnehmer Anregungen und Ideen für die jeweilige praktische Tätigkeit hinzugewonnen, erlernt oder aufgefrischt haben. Die Schulungsunterlagen helfen dabei als ein umfassendes und einschlägiges Nachschlagewerk.

Verfahrensweise im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen (nach § 28 ff. ThürVermGeoG) und Bescheinigungen nach BGB (§§ 1025, 1026, 1090) wird in den Katasterbereichen gebündelt. Seit 01.08.2018 erfolgt die Bearbeitung in folgenden Bereichen:

- Katasterbereich Erfurt (auch Bearbeitung für KB Gotha)
- Katasterbereich Leinefelde-Worbis (auch Bearbeitung für KB Artern, KB Schmalkalden)
- Katasterbereich Zeulenroda-Triebes (auch Bearbeitung für KB Saalfeld, KB Pößneck)

Falko Riesmeier

Geschäftsstellenleiter der Umlegungsausschüsse im
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Korrekturhinweis zu DVW-Mitteilungen Hessen/Thüringen Heft 1/2018, Seite 11

Im Fachbeitrag „Georeferenzierung historischer topografischer Karten des 19. Jahrhunderts mit dem Bezugsmeridian von Ferro“ von Rainer Fletling und Bernhard Heckmann ist auf Seite 11 in der untersten Tabelle leider ein Fehler unterlaufen. Die Zahlenwerte in der dritten Spalte „dL (PD – KH)“ wurden fälschlicherweise aus der zweiten Spalte „dL (PD – DH)“ kopiert und werden nun wie folgt berichtigt:

Punkt	dL (PD-DH_{Schmidt / Bessel})	dL (PD – KH)	dL (PD – N)
Großer Feldberg, Hess. Steinpfeiler	+ 9,24" / + 9,16"	+ 10,73"	+ 11,51"
Dünsberg, Hess. Steinpfeiler	+ 9,29" / + 9,26"	+ 10,73"	+ 11,53"
Frankfurt, Domturm	+ 9,17" / + 9,18"	+ 10,63"	+ 11,54"
Darmstadt, Stadtkirche	+ 9,14" / + 9,14"	---	+ 11,45"
Melibocus, Aussichtsturm	+ 9,13" / + 9,12"	---	+ 11,51"
Amöneburg, Kirchturm	+ 9,11" / + 9,22"	+ 10,59"	---
Schaumburg, Schlossturm	---		+ 11,49"
Mittelwerte:	+ 9,18" / + 9,18"	+ 10,67"	+ 11,50"

Die Zahlenwerte im darauffolgenden Text (Seite 12 ff.) sind korrekt. Wir bitten um Beachtung.

Die Schriftleitung

Buchbesprechungen

Peter Zimmermann

ImmoWertV – Immobilienwertermittlungsverordnung Kommentar

2. Auflage 2019, C.H. Beck Verlag, München. 620 Seiten, Preis 95,00 EUR. ISBN 978-3-406-73702-2.

Der Autor des in der vorliegenden 2. Auflage erschienenen Kommentars zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV), Dr. Peter Zimmermann, ist im Hauptberuf Rechtsanwalt in St. Augustin. Er ist nicht vorrangig Grundstückssachverständiger. Im Vorwort erläutert der Autor die Zielrichtung dieses in gewisser Hinsicht unkonventionellen Kommentars. Es gehe ihm darum, den Abnehmern von Verkehrswertgutachten über Grundstückswerte aufzuzeigen, wie sie ein solches Sachverständigengutachten anhand des geltenden Rechts der Verkehrswertbestimmung von Grundstücken nachvollziehen und überprüfen könnten. Dazu müsse man nicht selber Grundstückssachverständiger sein, so der Verfasser (siehe Seite V).

Hinsichtlich des Gesamtumfangs des Kommentars ist auffällig, dass die Kommentierung bis einschließlich § 6 ImmoWertV immerhin 222 Seiten umfasst, also mehr als ein Drittel. Eines der Schwergewichte und „juristischen Pfunde“ sind eindeutig die Ausführungen zu § 1 ImmoWertV, in denen Zimmermann ausführlich die Vielgestaltigkeit der Rechte an Grundstücken und die grundstücksgleichen Rechte, die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile sowie die Grunddienstbarkeiten (Servitute) erläutert. Freilich fällt hier das Fehlen aktueller obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung auf. Dies betrifft im Übrigen fast alle kommentierten Vorschriften der ImmoWertV und – bis auf Ausnahmen – auch das Literaturverzeichnis, das in dieser 2. Auflage im Wesentlichen Referenzen aus den 1990er oder frühen 2000er Jahren aufführt. Hier hätten Verlag und Autor ruhig gründlicher zu aktuellen Veröffentlichungen recherchieren können.

Zu den überzeugenden Ausführungen des Kommentars zählen für mich fraglos diejenigen zum Qualitätsstichtag und Grundstückszustand (§ 4 ImmoWertV), zu den Problematiken der Festsetzung des Entwicklungszustands (§ 5 ImmoWertV), vor allem aber zu den sog. weiteren Grundstücksmerkmalen (§ 6 ImmoWertV), die gut systematisiert vorgestellt werden. Querverweise zum Naturschutz-, Bau- und Abgabenrecht werden gezogen, Lagemerkmale und weitere Merkmale sowie Ausstattung und Qualität umfassend kommentiert – wenn auch hier auffällt, dass als Quellenverweis in den Fußnoten fast ausschließlich Kleiber, vorrangig das Werk „Verkehrswertermittlung von Grundstücken“ in der 5. Auflage (2007), herangezogen und zitiert wird.

Auf die in der Praxis wichtiger werdenden Wertermittlungsrichtlinien geht der Kommentar nur randständig ein (S. 21-23). Die Verfahren zur Bodenrichtwertermittlung werden zutreffend beschrieben, wenngleich der Autor nicht auf das aktuelle und durchaus strittige Thema eines „angemessenen“ Bodenwerts eingeht. Denn die Definition des Bodenrichtwertes nach § 196 BauGB als Wert, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre, und die Regelungen des § 16 ImmoWertV führen bei bebauten Grundstücken regelmäßig zu unsinnig hohen Bodenwerten und gleichsam zur Verfälschung der Bewertungsergebnisse. Zimmermann behauptet indes, dieses Problem habe sich durch Zeitablauf und durch das Vorhandensein sowie die Aktualisierung von Bodenrichtwerten durch die Gutachterausschüsse „von selbst erledigt“ (Zitat auf S. 261). Dies ist aus meiner Sicht unzutreffend. Auch auf das Residualwertverfahren und das Liquidationswertverfahren geht der Autor nur in einer einzigen Fußnote (vgl. Fußnote 19 zu § 10 ImmoWertV) ein.

Gut gefällt mir hingegen die umfängliche Kommentierung zur Ableitung von Vergleichsfaktoren und zu Marktanpassungs- bzw. Erbbaurechtsfaktoren auf den Seiten 291-361. Auffällig ist hier, dass der Autor durchgängig von „Liegenschaftszinsen“ spricht; korrekter wäre der Terminus „Liegenschaftszinssätze“. Knapp behandelt Zimmermann das Verfahren zur Ermittlung des Bodenwerts nach § 16 ImmoWertV. Er lehnt die Theorie von der Dämpfung der Bodenwerte bebauter Grundstücke als ein „praxisfernes und theoretisches Problem“ ab (S. 374) unter Verweis auf Wolfgang Kleiber (2007).

Instruktiv sind die Ausführungen zur Ermittlung des Bodenwerts bei Abrissfällen nach § 16 Abs. 3 ImmoWertV und zur Interpretation des Begriffs der alsbaldigen Freilegung. Die Kommentierung zum Ertragswertverfahren beginnt mit einer historischen Herleitung der Wirtschaftseinheit gemäß HöfeO. Zutreffend weist der Kommentar darauf hin, dass auch bei der Bewertung von öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken das Ertragswertverfahren herangezogen werden kann (S. 390). Auf die Herleitung marktüblicher Erträge wird ausführlich eingegangen sowie ausdrücklich das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) als Ertragswertverfahren auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge erwähnt (S. 402-408). Aus dem Normtext der ImmoWertV ergibt sich die Bezeichnung und Anwendung des DCF übrigens nicht, lediglich aus der amtlichen Begründung zur Verordnung.

Sehr ausführlich und anschaulich gelungen sind die Kommentierungen zu den Bewirtschaftungskosten nach § 19 ImmoWertV. In Bezug auf das Sachwertverfahren ergibt sich bei dem vorliegenden Kommentar die Besonderheit, dass umfängliche Ausführungen zu den Herstellungskosten nach § 22 ImmoWertV gemacht werden und insbesondere bei der Ableitung der Baupreisindizes (S. 476 ff.) historische Vergleiche zu den Indizes nach dem Ende des 2. Weltkriegs angestellt werden. Hier geht der Autor auch auf die unterschiedliche Genese der Baupreise in Ost- und Westdeutschland ein, wobei Zimmermann den Ausdruck „neue Bundesländer“ verwendet; dies ist möglicherweise nach 30 Jahren des Mauerfalls heute etwas unangebracht. Den Kommentar beschließen erschöpfende und sehr interessante Darstellungen zu wertbeeinflussenden Rechten und Belastungen, zu Erbbaurechten, zum Nießbrauch an Grundstücken, zu Grunddienstbarkeiten, Wohnrechten, Reallasten sowie Vorkaufsrechten. Für diejenigen Leser und Nutzer, die an den rechtlichen Implikationen der Grundstückswertermittlung interessiert sind, ist dieser Anhang gewiss nützlich.

Mein Gesamtfazit: Der Kommentar ergänzt durch seine vorrangig juristische Prägung die Lehrbuch- und Kommentarliteratur zur Grundstücksbewertung. Auf manche aktuellen Aspekte der Bewertung hätte das Buch – als zeitgemäße Ausgabe von 2019 – ausführlicher eingehen können, etwa auf das Residual- und Liquidationswertverfahren sowie auf die nicht-normierten Verfahren und vor allem die Richtlinien. Zwischen den Zeilen und in den Fußnoten indessen verbergen sich zahlreiche wichtige und unkonventionelle Erkenntnisse zur Auslegung des Normtexts der ImmoWertV. Diese betreffen zuvorderst die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale sowie die Aussagen zu Rechten und Belastungen.

Prof. Dr. habil. Fabian Thiel
Professur für Immobilienbewertung
Fb 1 – Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik
Frankfurt University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

Gerd Köhler

Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Kommentar

9. überarbeitete Auflage, 560 Seiten, kartoniert, Preis 59,00 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden, 2019. ISBN 978-3-8293-1484-8.

Der Kommentar zum Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) bietet auch in der nunmehr 9. Auflage detaillierte Erläuterungen zum HVGG und den insoweit relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Werk umfasst den Abdruck des Gesetzestextes, gefolgt von einer kommentierten Fassung mit den zugehörigen amtlichen Begründungen.

Ebenfalls abgedruckt und kommentiert ist die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGGAusfVO) sowie weitere Verordnungen und Verwaltungsanweisungen, welche im Bereich des öffentlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens zur Anwendung kommen.

In der 9. Auflage sind insbesondere folgende Neuerungen und Ergänzungen eingearbeitet:

- Novellierung der Vorschriften zur öffentlichen Immobilienwertermittlung: Aufgrund der am 01.12.2018 in Kraft getretenen Novellierung der Vorschriften zur öffentlichen Immobilienwertermittlung in Hessen wird die bisherige Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) nun durch die Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV) ersetzt und findet mit ausführlichen Erläuterungen den Einzug in die jüngste Auflage. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Gutachterausschüsse für Immobilienwerte und deren Geschäftsstellen.
- Auswirkungen des Onlinezugangsgesetzes des Bundes (OZG): Ziel ist es, alle Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung über ein vom Bund errichtetes zentrales Bürgerportal für Bürger und Bürgerinnen sowie Wirtschaft etc. öffentlich zugänglich zu machen.
- Open Data sowie die Auswirkungen des Hessischen E-Government-Gesetzes. In diesem Zusammenhang wird auf die relevanten Festlegungen des Koalitionsvertrages zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode von 2019 bis 2024 eingegangen, wonach die Geobasisdaten weitgehend kosten- und lizenzfrei bereitgestellt werden sollen.
- Neu aufgenommen wurde im Anhang die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL). Der Anhang beschränkt sich auf einen Textauszug über die einschlägigen Bestimmungen des Kostenrechts aus Liegenschaftskataster, Landesvermessung, öffentliche Immobilienwertermittlung und der Hessischen Bauordnung (HBO).

Abteilungsdirektor a.D. Gerd Köhler war bis Ende 2016 Leiter der Zentralabteilung und Stellvertreter des Präsidenten im Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden. Aus dieser Tätigkeit resultiert nicht nur das fundierte Praxiswissen des Autors, sondern auch die Fähigkeit, die Zusammenhänge der wichtigsten Themengebiete im Bereich des Vermessungs- und Geoinformationswesens des Bundeslandes Hessen anschaulich und verständlich darzustellen. Praxisrelevante Problembereiche werden detailliert beschrieben.

Das Werk ist ein Handbuch und Nachschlagewerk von einem Praktiker für den Praktiker und stellt ein hilfreiches Werkzeug für den Praxisalltag dar. Es richtet sich gleichermaßen an den freien Beruf, die öffentliche Verwaltung, Notarinnen/Notare, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Gerichte und

interessierte Bürgerinnen und Bürger. Das Werk erläutert sowohl kompakt, verständlich als auch inhaltlich fundiert den Bereich der Geoinformation und des Liegenschaftskatasters und gilt somit als Standardausrüstung für Lehre, Studium und Laufbahnausbildung in diesem Bereich.

Insbesondere für die Nachschlagfunktion des Werkes würde sich die Rezensentin die grafische Hervorhebung von wichtigen Begriffen/Problembereichen im Text wünschen.

Frauke Edler, HLBG Wiesbaden
Dezernentin für allgemeine Rechtsangelegenheiten

Ulrich Battis/Michael Krautzberger/Rolf-Peter Löhr

BauGB – Baugesetzbuch **Kommentar**

Fortgeführt von Ulrich Battis, Stephan Mitschang und Olaf Reidt. 14. Auflage 2019, C.H. Beck Verlag, München. 1.870 Seiten, Preis 109,00 EUR. ISBN 978-3-406-73409-0.

Der bewährte BauGB-Kommentar, der von Battis/Krautzberger/Löhr begründet wurde und nun durch zwei neue Mitautoren – Olaf Reidt und Stephan Mitschang – fortgeführt wird, liegt teilweise Neubearbeitet in der 14. Auflage vor. Die Neuauflage ist durch die städtebaurechtlichen Novellierungen des Jahres 2017 erforderlich geworden. Denn das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU bringt Neuregelungen im Städtebaurecht zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BauGB-Novelle 2017) mit sich. Zugleich wurde auch die BauNVO novelliert. Dem Ziel, die Innenentwicklung zu stärken, trägt die weitere Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung im BauGB Rechnung. Der Kommentar berücksichtigt diese – wenn auch nicht außerordentlich umfangreichen – Änderungen in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB. Battis führt zu Recht aus, dass diese Novellierung und Neufassung der Anl. 1 zum BauGB den Gemeinden eine erhebliche Mehrarbeit aufbürdet (S. 17). Flankierende wichtige Änderung/Ergänzung in der BauNVO war die Einführung der neuen Gebietskategorie des Urbanen Gebiets nach § 6a BauNVO. Mit § 13b BauGB schließlich ist eine Regelung zum beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen in das Städtebaurecht hineingekommen, die indes dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs bis 2030 entgegenwirkt. Battis kommentiert diese Norm, zu der es bislang naturgemäß wenig Rechtstatsachenforschung gibt, auf knappen zwei Seiten (S. 463-464).

Änderungsbedarf im Städtebaurecht basierte zudem auf unionsrechtlichen Vorgaben. Dies betrifft die Vorschriften über die obligatorische Internetpräsentation für die Bauleitplanung und Beteiligungsmöglichkeiten sowie eine Neuregelung zum Störfallschutz in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 23, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 13a Abs. 1 Satz 5, § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 3 und § 9 Abs. 2c BauGB. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB integrierte die Änderungen durch das Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017. Zudem gab es Novellierungen des ROG. Der vorliegende kompakte Kommentar ist seit vielen Jahren ein zuverlässiger Begleiter in Wissenschaft und Praxis.

Wollte man besondere Kommentierungen bestimmter Normen hervorheben, die im Vergleich zu anderen Städtebaurechtskommentierungen besonders hervorstechen, so ist gewiss zunächst die aktuelle und kritische Erläuterung von Battis zu den §§ 1a und 2 BauGB zu erwähnen, die auf sämtliche rechtserheblichen Aspekte eingeht sowie neueste Fachliteratur präsentiert und einarbeitet. Sodann sind gewiss die präzise Kommentierung der Vorbemerkung zu den §§ 29-38 BauGB durch Olaf Reidt und § 35 BauGB durch die detaillierteste Auflistung der privilegierten und nichtprivilegierten Vorhaben anzuführen, die ich in einem Kommentar kenne (Bearbeitung von Mitschang/Reidt).

Hervorzuheben sind zudem die knappen, aber zutreffenden Anmerkungen von Battis zum Planungsschadensrecht der §§ 39-44 BauGB, zur Baulandumlegung (Kommentierung von Reidt) sowie zur städtebaulichen Enteignung (Battis). Die Kommentierungen der Regelungen beispielsweise zum Stadtumbau der §§ 171a-171d BauGB fallen hingegen in Umfang und Besprechungstiefe etwas zurück. Die Ausführungen zum Recht der Wertermittlung dürften für die Leser und Nutzer des vorliegenden Kommentars erschöpfend genug sein. Reidt erwähnt einige strittige Punkte, die im Gesetzgebungsverfahren angesprochen wurden, etwa die Regelung zur Einsicht in die Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse nach § 195 BauGB. Eine ausführliche und erneut sehr aktuelle Erläuterung der Normen über die sog. Planerhaltung der §§ 214-216 BauGB – für die planerische Praxis sehr wichtig! – wäre außerdem hervorzuheben; sie beschließt diese Publikation.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der ganzheitliche und sehr aktuelle Kommentierungsansatz des Buches überzeugt. Er verzichtet beispielsweise vollständig auf Ablaufschemata und Diagramme. Aus Sicht des Rezensenten ist es außerordentlich zu begrüßen, dass Ulrich Battis mit seinem profunden Wissen dem Autorenteam auch weiterhin angehört. Hier liegt ein auch in der 14. Auflage überraschend gehaltvoller Kommentar zu einem akzeptablen Preis-Leistungs-Verhältnis vor.

Prof. Dr. habil. Fabian Thiel
Professur für Immobilienbewertung
Fb 1 – Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik
Frankfurt University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main



Kurznachrichten und Mitteilungen aus den Landesvereinen

Hessen und Thüringen

DVW Hessen-Mitteilungen, 70. Jahrgang 2019 (Hessen)
DVW Thüringen-Mitteilungen, 30. Jahrgang 2019 (Thüringen)

Aus dem Landesverein Hessen e.V.
 mitgeteilt von Dipl.-Ing. Susann Müller, Schöneck

1. Fachtagung 2020 Gelnhausen

Der DVW Hessen lädt Sie recht herzlich zur Fachtagung nach Gelnhausen ein. Sie findet am

Dienstag, den 28. April 2020 um 9:30 Uhr
im Main-Kinzig-Forum im Barbarossaaal,
Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

statt.



Die Vorträge sind aktuell noch in der Planung und Abstimmung. Wie gewohnt wird wieder eine ausgewogene Mischung an Themen auf der Agenda stehen.

Die genauen Titel und Details der Vorträge können Sie der Einladung zur Fachtagung und Mitgliederversammlung entnehmen, welche Anfang 2020 auf elektronischem Wege (E-Mail, DVW Hessen Homepage) publiziert wird.

2. Mitgliederversammlung 2020

Der Landesverein DVW Hessen lädt seine Mitglieder zur 71. Ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 in das Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen ein.

Ort: **Main-Kinzig-Forum, Raum A.01.125 Fraktionszimmer**
 Adresse: **Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen**
 Datum: **Dienstag, 28. April 2020**
 Uhrzeit: **14:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der/des Kassenprüferin/s
6. Haushaltsvoranschlag 2020
7. Ordentliche Mitgliederversammlung 2021
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind nach § 7 Abs. 6 der Satzung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden

Dipl.-Ing. Mario Friehl
 DVW Hessen e.V.
 Postfach 2240
 65012 Wiesbaden

zu richten.

3. Harbert-Buchpreis – DVW Hessen ehrt Absolventen des Bachelor of Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS)

Im Rahmen der Absolventenfeier des Fachbereichs 1 Architektur – Bauingenieurwesen – Geomatik wurde im Audimax der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) am 17. Oktober 2019 der Harbert-Buchpreis für den besten Abschluss des Studienjahrganges verliehen. Die Nachwuchsbeauftragte des DVW Hessen e.V., M. Eng. Katja Rau, gratulierte dem Bachelor of Engineering Philipp Schäfer im Namen des Vereins zu seiner hervorragenden Leistung und wünschte ihm viel Erfolg in seiner weiteren Laufbahn.

Mit dem Harbert-Buchpreis zeichnet der DVW in jedem Kalenderjahr pro Hochschule in Deutschland den jeweils besten Absolventen bzw. die jeweils beste Absolventin (Bachelor und Master) des Abschlussjahrganges in einer geodätischen Studienrichtung aus. Dieser bzw. diese wird immer im öffentlichen Rahmen der Absolventenfeier mit einer Urkunde des Vereins geehrt.



B. Eng. Philipp Schäfer und M. Eng. Katja Rau bei der Verleihung des Harbert-Buchpreises
mitgeteilt von Katja Rau, Frankfurt a.M.

4. Ehrengestaltungen, langjährige Vereinsmitglieder, Verstorbene und Neuaufnahmen im DVW Hessen

Der DVW Hessen e.V. verzichtet aufgrund der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bis auf Weiteres auf die Bekanntgabe personenbezogener Daten im Mitteilungsheft. Sollte es eine datenschutzrechtskonforme Möglichkeit geben, die eine Veröffentlichung der Daten in analoger und digitaler Form wieder zulässt, werden wir die personenbezogenen Daten wieder veröffentlichen.

Der DVW Hessen gratuliert seinen Jubilarinnen und Jubilaren zu ihrem Ehrentag und wünscht ihnen für das neue Lebensjahr alles Gute.

Der DVW Hessen freut sich über vier neue Mitglieder. Wir hoffen, dass sich unsere neuen Mitglieder im Verein wohlfühlen und die Vereinsarbeit aktiv mitgestalten werden.

5. Vereinssatzung des DVW

Die in der Mitgliederversammlung des DVW Hessen am 2. April 2019 in Limburg an der Lahn beschlossene Satzungsänderung wurde vom Amtsgericht genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen. Der Vorstand des DVW Hessen gibt nachfolgend die nunmehr gültige Fassung der Vereinssatzung bekannt.

gez. Mario Friehl, Susann Müller, Anja Fletling, Christian Sommerlad

DVW Hessen e. V.
Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement



Satzung

in der Fassung des Beschlusses
der Mitgliederversammlung
vom 02. April 2019

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen DVW Hessen, e. V.. Der konkretisierende Zusatz „Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“ kann im Schriftverkehr ergänzt werden, gehört jedoch nicht zum eingetragenen Vereinsnamen. Im Folgenden wird der Verein kurz DVW Hessen genannt. „DVW“ steht für „Deutscher Verein für Vermessungswesen“.
- (2) Der DVW Hessen hat seinen Sitz in Marburg/Lahn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg/Lahn unter Nr. 601 eingetragen.
- (3) Die Verwaltung des Vereins ist nicht an den Sitz gebunden; sie kann sich auch am Wohnsitz eines Vorstandsmitglieds befinden.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des DVW Hessen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement in Praxis, Wissenschaft und Forschung zu fördern und in der Öffentlichkeit darzustellen, die persönlichen und fachlichen Kontakte zu pflegen sowie die gewonnenen Ergebnisse insbesondere durch Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen und des Berufsnachwuchses zu vermitteln.

- (3) Diesen Zwecken dienen insbesondere
 - a) die Herausgabe von Publikationen, insbesondere das Mitteilungsblatt des DVW Hessen,
 - b) die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) die Durchführung von Fachseminaren,
 - d) der gegenseitige Austausch seiner Mitglieder untereinander,
 - e) die regelmäßige Information der Mitglieder über dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen und Neuigkeiten, auch durch elektronische Dienste,
 - f) die bibliothekarische Bereitstellung von Fachliteratur,
 - g) die Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen, Universitäten, Hochschulen und Instituten,
 - h) die Mitgliedschaft in Organisationen und Vereinen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - i) die Mitgliedschaft des DVW Hessen im Dachverband DVW e. V. - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (kurz DVW genannt) und dessen Unterstützung bei der Verwirklichung der ihm obliegenden Aufgaben.
- (4) Der DVW Hessen ist bei der Verfolgung seiner gemeinnützigen Zwecke selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DVW Hessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, anderer Gremien und sonstiger Einrichtungen sowie die Kassenprüfer/innen des DVW Hessen sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 - Organisation

- (1) Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen, die sich nach Zweckmäßigkeitserwägungen abgrenzen.
- (2) Die Bezirksgruppen wählen ihre/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Kalenderjahren. Wiederwahl ist möglich. Falls in dem Jahr vor Ablauf der Wahlperiode keine erneute Wahl stattfindet, führen die aktuellen Funktionsträger/innen bis zur nächsten Bezirksgruppensitzung mit angesetztem Wahltermin ihre Bezirksgruppe weiter.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Der DVW Hessen hat ordentliche Mitglieder, Mitglieder in Ausbildung, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle im Sinne des § 2 dieser Satzung beruflich interessierten, zur wissenschaftlichen oder fachlichen Mitarbeit befähigten und bereiten natürlichen Personen werden.
- (3) Andere Organisationen aus den Bereichen Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement können ihre Mitglieder geschlossen im DVW Hessen anmelden.
- (4) Mitglieder in Ausbildung können natürliche Personen sein, die eine Ausbildung auf dem Gebiet der Geodäsie, Geoinformation und des Landmanagements durchlaufen (insbesondere Auszubildende, Studierende, Anwärter/innen, Referendare/innen, Praktikanten/innen).
- (5) Fördernde Mitglieder des DVW Hessen können Behörden, kommunale Selbstverwaltungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Institute, Firmen und Einzelpersonen werden, wenn ihnen die ideelle Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele wertvoll erscheint. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (6) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Einem Ehrenmitglied kann unter den gleichen Voraussetzungen außerdem die Bezeichnung „Ehrevorsitzende/r“ verliehen werden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen.
Die Mitglieder willigen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an den DVW zur Erfüllung seiner Aufgaben ein.
- (8) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Bezirksgruppe richtet sich nach der in der Mitgliederliste geführten Adresse. Davon abweichend kann jedes Mitglied die Zugehörigkeit zu einer Bezirksgruppe durch Erklärung selbst bestimmen.
- (9) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und verpflichtet zur Entrichtung des vom DVW Hessen erhobenen Vereinsbeitrags.
- (10) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt:
Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Für Mitglieder im Sinne von Abs. 3 endet die Mitgliedschaft durch Mitteilung der Organisation zu dem von ihr angegebenen Zeitpunkt. Auf Antrag des Mitglieds kann seine Mitgliedschaft im DVW Hessen jedoch unabhängig von der Organisationsmitgliedschaft fortgesetzt werden;
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste:
Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung zwei Jahre oder mehr im Rückstand geblieben ist, kann aus der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden;
 - c) durch Ausschluss:
Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, falls sich ein Mitglied durch sein Verhalten mit den Zwecken des Vereins in Widerspruch gesetzt oder dem Verein Schaden zugefügt hat. Vor dem Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - d) durch Wechsel zu einem anderen DVW-Landesverein, der jederzeit möglich ist;
 - e) durch Tod.
- (11) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten sowie jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 - Beiträge

- (1) Über die Höhe des von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen genehmigen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (4) Die Beiträge sind in der festgelegten Höhe für das Geschäftsjahr jeweils im Januar fällig. Für die Anmahnung ausstehender Beiträge kann eine angemessene Mahngebühr verlangt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Wechsel zu einem anderen Landesverein.

§ 6 - Vereinsorgane

- (1) Organe des DVW Hessen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vorstandsrat.
- (2) Über alle Sitzungen und Verhandlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ihm dies notwendig erscheint. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des DVW Hessen oder in der zfv oder durch schriftliche Benachrichtigung mitzuteilen.
- (4) Die Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen soll mindestens folgende Punkte zur Billigung bzw. Beschlussfassung enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des/der Vorsitzenden,
 - b) Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin,
 - c) Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Haushaltsanschlag für das neue Geschäftsjahr,
 - f) Vorschlag für künftige Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im DVW Hessen,
 - d) die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden des DVW Hessen,
 - e) die Höhe der Beiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.
- (6) Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind der/dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. In Ausnahmefällen können verspätet oder während der Versammlung gestellte Anträge im Einvernehmen mit der Versammlung behandelt werden.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst mit Ausnahme von Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten sich im Innenverhältnis zyklisch in der vorgenannten Reihenfolge.
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den DVW Hessen.
- (3) Der/die Vorsitzende und gegebenenfalls die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten in der Reihenfolge nach Abs. 1 den DVW Hessen in der Mitgliederversammlung des DVW.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in einerseits sowie der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in andererseits werden jeweils im Abstand von zwei Jahren für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand beruft einen/eine Berater/in für die Vorstandsarbeit, der/die von den Organisationen nach § 4 Abs. 3 vorgeschlagen wird.

- (6) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat den/die Schriftleiter/in des Mitteilungsblattes, den/die Seminarbetreuer/in, den/die Nachwuchsreferenten/in sowie bis zu drei weitere Referenten/innen. Der Vorstand überträgt die neben den in Absatz (1) genannten Vorstandsämtern anfallenden Vereinsaufgaben einvernehmlich auf die Referenten/innen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 - Vorstandsrat

- (1) Dem Vorstandsrat gehören neben dem Vorstand die Bezirksgruppenvorsitzenden, der/die Schriftleiter/in des Mitteilungsblattes, der/die Seminarbetreuer/in, der/die Nachwuchsreferent/in, der/die Berater/in des Vorstandes, je ein/eine Vertreter/in der Organisationen nach § 4 Abs. 3 sowie bis zu drei weitere Referenten/innen an.
- (2) Der Vorstand bedient sich des Vorstandsrates
 - a) zur fachlichen Beratung in Spezialfragen aus den Bereichen Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement,
 - b) zur Vorbereitung von fachwissenschaftlichen Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung,
 - c) zur Beratung von Angelegenheiten der Geschäftsordnung.

§ 10 - Kassenprüfer/innen

- (1) Der DVW Hessen hat zwei Kassenprüfer/innen, die jeweils im Abstand von zwei Jahren für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Kassenprüfer/innen überprüfen regelmäßig die Kassengeschäfte des DVW Hessen.

§ 11 - Mitteilungsblatt

- (1) Der DVW Hessen gibt ein Mitteilungsblatt heraus, das im Allgemeinen zweimal jährlich erscheint. Neben fachwissenschaftlichen Abhandlungen und Beiträgen werden Nachrichten und aktuelle Hinweise für die Mitglieder aufgenommen.
- (2) Der Bezugspreis des Mitteilungsblattes ist für die Mitglieder im Beitrag enthalten.
- (3) Der/die Schriftleiter/in des Mitteilungsblattes des DVW Hessen wird vom Vorstand gemäß § 8 Abs. 6 dieser Satzung berufen.
- (4) Das Mitteilungsblatt kann gemeinsam mit einem anderen DVW-Landesverein herausgegeben werden.

§ 12 - Geschäftsordnung

- (1) Einzelheiten zu dieser Satzung werden erforderlichenfalls in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Geschäftsordnung ist im Vorstandsrat zu beraten und vom Vorstand zu beschließen. Für den Vorstandsbeschluss ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 13 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des DVW Hessen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Einladung besonders darauf hingewiesen hat und wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder dafür eintritt.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement zuständigen Fachbereiche
- a) der Technischen Universität Darmstadt
 - b) der Frankfurt University of Applied Sciences
- oder deren Rechtsnachfolger zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke.

§ 14 - Datenschutz

- (1) Zur Wahrung und Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein gibt Daten der Mitglieder in Erfüllung seiner Aufgaben an andere Verbände und Organisationen weiter, um den Vereinszweck gem. § 2 Abs. 3 erfüllen zu können. Insbesondere der DVW erhält Zugang auf die Mitgliederverwaltung, um Einladungen zu Kongressen und Fachveranstaltungen sowie Publikationen an die Mitglieder zu versenden.

- (4) Soweit erforderlich bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Der Vorstand macht den anderen Mitgliedern gegenüber Ehrungen und Jubiläen (besondere Geburtstage und Mitgliedschaften) der Mitglieder bekannt. Im Internet werden Kontaktangaben zu Funktionsträgern/innen des Vereins aufgeführt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem/der Vorsitzenden Einwände gegen eine solche Bekanntgabe oder Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Bekanntgabe oder Veröffentlichung.

§ 15- Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 15.10.1948 errichtet; sie wurde geändert am 17.6.1950, 5.6.1964, 5.12.1966, 10.5.1974, 3.9.1980, 26.4.1994, 5.4.2000, 24.4.2001, 3.4.2003, 17.4.2012 und am 2.4.2019.

Limburg, den 02. April 2019

gez. Dipl.-Ing. Mario Friebl
 gez. Dipl.-Ing. Susann Müller
 gez. Dipl.-Ing. Anja Fletling
 gez. Dipl.-Ing. (FH) Christian Sommerlad

Aus dem Landesverein Thüringen e.V.
mitgeteilt von Dipl.-Ing. Michael Osterhold, Erfurt

6. Bericht zur INTERGEO® - Fahrt 2019

Der DVW-Landesverein Thüringen hat in den vergangenen Jahren regelmäßig eine Fahrt der Auszubildenden zur INTERGEO® finanziell unterstützt. Dass dieses Geld, welches den Beiträgen der Vereinsmitglieder entnommen wird, für die Nachwuchsarbeit gut angelegt ist, können Sie dem nachfolgenden Bericht entnehmen:

Vom 17.09-19.09.2019 fuhren wir, die VG17 des Staatlichen Berufsschulzentrums Gotha-West, zum Besuch der INTERGEO® nach Stuttgart. Los ging es um 8:30 Uhr am Hauptbahnhof in Erfurt. Nach der Fahrt mit dem ICE checkten wir erst mal in das Hostel unweit des Bahnhofes ein. Nachdem unser Gepäck verstaut war, fuhren wir mit der Straßenbahn zum Porschemuseum, welches wir ungefähr 3 Stunden lang besichtigten. Highlight war die Sonderausstellung über den Porsche 917 (Modelle für das 24h-Rennen von Le Mans).

Am nächsten Morgen trafen wir uns um halb acht an unserer Straßenbahnstation um in Richtung Messegelände zu fahren. An der Messe angekommen, wurden wir freundlich vom Vorsitzenden des DVW - LV Thüringen, Herrn Mesch, empfangen.



Abb. 1: Gruppenfoto mit Dirk Mesch (links) vor dem Eingang zur Messe Stuttgart

Nach unserem gemeinsamen Gruppenbild und dem Ticketkauf teilten wir uns selbstständig in Gruppen ein und besichtigten die Messe. Besonders interessant hierbei waren natürlich vermessungstechnische Neuigkeiten (wie zum Beispiel Schrägmess- und Selbstkalibrierungsfunktionen von GNSS-Antennen, aber auch andere Messsysteme der Kategorie Vermessung 4.0), Softwareneuerungen (Verknüpfung zwischen GIS und BIM) und die Einzelgespräche mit den Ausstellern. So konnten wir uns umfassend informieren und neue Kontakte knüpfen, ein Gewinn für uns alle!

Nach diesem doch sehr lauftintensiven Tag erfreuten wir uns an den Erfrischungen bei den Ständepartys.



Abb. 2: In den Messehallen der INTERGEO® 2019 in Stuttgart

Am nächsten Morgen, nach dem Frühstück, liefen wir zum Großprojekt „Stuttgart 21“, welches wir leider nur von außen besichtigen konnten, da keine Führungen mehr angeboten wurden. Auch die Sicht der Projektgegner konnten wir am Stand vor dem Bahnhofsvorplatz kennenlernen. Nach dem Auschecken fuhren wir wieder mit dem ICE zurück nach Erfurt.

Insgesamt können wir Azubis nur ein positives Fazit aus dieser Fahrt ziehen und würden es auch gerne den nachfolgenden Ausbildungsjahren ans Herz legen, dies zu tun.

Für die finanzielle Unterstützung durch den DVW-LV Thüringen möchte ich mich recht herzlich beim DVW-LV Thüringen im Namen von allen Auszubildenden bedanken.

mitgeteilt von Lucas Lesch, Erfurt

7. Neue Beauftragte im DVW Thüringen

Werte Kolleginnen und Kollegen,

zum Ende des Jahres 2019 wird es personelle Änderungen in den Bereichen der Nachwuchsarbeit und des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit des DVW Thüringen e.V. geben. Herr Marko Neukamm übernimmt die Aufgabe des Nachwuchsbeauftragten und Herr Markus Dölle nimmt zukünftig die Öffentlichkeitsarbeit wahr.

Nachdem sich Herr Dölle Ihnen im Heft 1/2019 noch als Nachwuchsbeauftragter des DVW Thüringen vorgestellt hat, möchte ich, Marko Neukamm, die Gelegenheit nutzen, mich Ihnen in dieser Ausgabe kurz als sein Nachfolger vorzustellen.

Nach meiner Ausbildung zum Vermessungstechniker in Schwerin im damaligen Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern habe ich an der TU Dresden Geodäsie studiert und konnte anschließend an der Professur Theoretische und Physikalische Geodäsie erste wissenschaftliche Erfahrungen sammeln. Hessen war in der anschließenden Zeit meines Referendariats meine Heimat einschließlich einer kurzen Tätigkeit als Messtruppführer im Amt für Bodenmanagement Marburg.

Anschließend zog es mich erstmals nach Thüringen an den Lehrstuhl für Geodäsie und Photogrammetrie von Prof. Dr.-Ing. Wilfried Schwarz an der Bauhausuniversität in Weimar, wo ich mich neben meiner wissenschaftlichen Arbeit ebenfalls in der studentischen Ausbildung der unterschiedlichen Fachrichtungen engagiert habe.

Um auf noch mehr Bundesländer in meiner Vita verweisen zu können, bin ich dann für 3 Jahre nach Niedersachsen an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig gewechselt, bevor ich 2011 erneut in Thüringen, jetzt aber in Erfurt und auf Dauer sesshaft geworden bin.

Zunächst war ich bis Mitte 2018 im Bereich Ausbildung im Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) tätig, habe die Aufgaben der zuständigen Stelle wahrgenommen und die Ausbildung zunächst der Vermessungstechniker*innen und seit 2013 der Geomatiker*innen organisatorisch begleitet.

Im Rahmen dieser Aufgaben war ich bereits intensiv auch aus Eigennutz an der Nachwuchsgewinnung beteiligt, da ich für das Einstellungsverfahren der Auszubildenden im TLVermGeo verantwortlich war. Die Herausforderungen, Nachwuchs für den Beruf zu begeistern und schließlich als Azubis oder Studenten begrüßen zu können, sind mir daher sehr vertraut.

Seit Mitte letzten Jahres im TLVermGeo und seit 01/2019 im neu gegründeten Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) bin ich im Referat „Entwicklung Geoinformationssysteme“ für den Bereich landschaftsbeschreibende Geobasisdaten zuständig, kann mich aber zum Leidwesen meines Chefs nicht ganz vom beruflichen Nachwuchs lösen.

Ich freue mich auf meine Aufgabe im DVW Thüringen als Nachwuchsbeauftragter.

Dies ist nicht meine erste ehrenamtliche Tätigkeit für den DVW Thüringen. Bisher war ich seit 2012 als Beauftragter für die berufliche Weiterbildung (BWB) tätig.

Ein Schwerpunkt meiner neuen Tätigkeit wird die Koordinierung der Nachwuchsgewinnung sein. Einen nicht unerheblichen Teil der Aufgaben wird die Organisation der Teilnahme des DVW in Zusammenarbeit mit den Schwesterverbänden und dem TLBG an den Ausbildungsmessen bilden. Hier kann ich bereits auf ein funktionierendes Netzwerk zurückgreifen, das unter meinen beiden Vorgängern Christian Löffelholz und im letzten Jahr Markus Dölle kontinuierlich ausgebaut wurde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gern können Sie unter

nachwuchs@dvw-thueringen.de bzw. oeffentlichkeit@dvw-thueringen.de

auf uns zukommen. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen zur Nachwuchsgewinnung und Ihre Ideen, wie

die vielseitigen Aktivitäten und die spannenden Aufgaben des DVW Thüringen einem breiten Publikum nähergebracht werden können.

Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns bei den Kolleginnen und Kollegen des DVW, des TLBG, aber auch der Schwesterverbände BDVI, VDV und DGfK Sektion Thüringen zu bedanken, die sich im Jahr 2019 wiederum an der Standbetreuung der diversen Ausbildungsmessen beteiligt und sich für die Sache der Nachwuchsgewinnung eingebracht haben.

Ohne diese breite Mitarbeit wäre die umfangreiche und zeitaufwändige Präsenz bei den Veranstaltungen nicht möglich gewesen.

Wir hoffen auch im Jahr 2020 auf Ihre rege Beteiligung.

Mit herzlichen Grüßen

Marko Neukamm

Markus Dölle

8. Mitgliederentwicklung und runde Geburtstage von Vereinsmitgliedern

Die Mitgliederzahl im DVW Thüringen e.V. ist leicht rückläufig. Derzeit zählen wir 249 Mitglieder. Allerdings werden uns voraussichtlich acht Mitglieder zum Jahreswechsel verlassen, einer davon durch Wechsel in einen anderen Landesverein.

Erfreulicherweise konnten bis dato im Jahr 2019 vier neue Mitglieder gewonnen werden, zwei davon im zweiten Halbjahr. Wir begrüßen Christian Kotthoff und Stefanie Heinze im DVW Thüringen. Der Vorstand wünscht ihnen, dass ihre Erwartungen an die Mitgliedschaft in einem fachwissenschaftlichen Verein erfüllt werden.

Im kommenden ersten Halbjahr 2020 werden nachstehende runde Geburtstage gefeiert:

80 Jahre	65 Jahre	60 Jahre	50 Jahre
Dieter Agert	Wolfgang Barthel	Lutz Barthel	Andrea Kullmann
Peter Kettner	Harald Fiedler	Volker Engel	Falko Riesmeier
75 Jahre	Gunter Lencer	Joachim Kruschwitz	
Fritz Kleinert	Karl-Martin Prell	Jens Platz	
	Andreas Rose	Andreas Reyer	
70 Jahre	Hans-Jochen Voigt	Arnt Wittwer	
Peter Grüner	Hartmut Voigt	Roland Wuttke	

Allen vorgenannten Jubilaren gilt unser herzlicher Glückwunsch zum Ehrentag sowie alles Gute im weiteren persönlichen bzw. beruflichen Leben.



DVW Hessen e.V.
Gesellschaft für Geodäsie,
Geoinformation und
Landmanagement

Fachrichtung Geodäsie im Fachbereich
Bau- und
Umweltingenieurwissenschaften
Franziska-Braun-Str. 7
64287 Darmstadt



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT**

GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM

der Technischen Universität Darmstadt
gemeinsam mit dem
DVW Hessen e.V.

**Im Wintersemester 2019/2020 finden jeweils um 16:00 Uhr im Seminarraum 33
Franziska-Braun-Str. 7 (altes Bauingenieurgebäude, Lichtwiese) folgende Vorträge statt:**

Donnerstag, 17. Oktober 2019

Dr. Thomas Klügel, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie BKG, stellvertretender Leiter des Observatoriums Wettzell
**„Von Laserringen und Frequenzkämmen - aktuelle Entwicklungen am Geodätischen
Observatorium Wettzell“**

Donnerstag, 21. November 2019

Prof. Dr.-Ing. Sonja Bauer, Hochschule für Technik Stuttgart
**„Roter Teppich für Investoren?
Planerische Herausforderungen bei der Steuerung des großflächigen Einzelhandels“**

Donnerstag, 12. Dezember 2019

Prof. Dr.-Ing. Dorota Iwaszczuk, Technische Universität Darmstadt
„Big Geodata meistern: Herausforderungen für Photogrammetrie und Fernerkundung“

Donnerstag, 13. Februar 2020

Prof. Dr. Theo Kötter, Universität Bonn
**„Bodenpolitik auf dem Prüfstand – welche Instrumente brauchen die aktuelle Boden- und
Wohnungsfrage? “**

Im Anschluss an jedem Vortrag ist Gelegenheit zu Gesprächen bei Wein und Brezel.

Zu den Vorträgen wird herzlich eingeladen, Gäste sind stets willkommen.

DVW-Bezirksgruppe Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Andreas Eichhorn
Prof. Dr.-Ing. Dorota Iwaszczuk
Dr.-Ing. Stefan Leinen
Prof. Dr.-Ing. Hans Joachim Linke
TU Darmstadt, Institut für Geodäsie



Deutscher Verein für Vermessungswesen e.V.
-Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und
Landmanagement-
Bezirksgruppe Frankfurt am Main

Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich 1: Architektur •
Bauingenieurwesen • Geomatik
Studiengänge
Geoinformation und Kommunaltechnik



Geodätisches Kolloquium an der Frankfurt University of Applied Sciences

Die Studiengänge Geoinformation und Kommunaltechnik im Fachbereich 1 der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) sowie die Bezirksgruppe Frankfurt am Main des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW) erlauben sich, alle Fachangehörigen sowie Gäste, insbesondere aus den benachbarten Fachdisziplinen, zu den folgenden Fachvorträgen einzuladen.

Donnerstag, den 14. November 2019 | 16:30 Uhr

Prof. Dr.-Ing. Andreas Eichhorn
Technische Universität Darmstadt | Institut für Geodäsie

**„Ingenieurgeodäsie mit Profil: neue Entwicklungen beim Monitoring von
Brückenbauwerken“**

Donnerstag, den 05. Dezember 2019 | 17:00 Uhr^{*)}

Prof. Dr. Tine Köhler
Frankfurt University of Applied Sciences | Fachbereich 1

**„Land, wo willst Du hin? Landmanagement zwischen Urban Growth Machine und
Postwachstum“**

Nach dem Vortrag lädt die DVW-Bezirksgruppe Frankfurt am Main zum traditionellen Geodätentreff bei „Bier, Wurst und Weck“ ein.

Donnerstag, den 16. Januar 2020 | 16:30 Uhr

Prof. Dr. habil. Fabian Thiel
Frankfurt University of Applied Sciences | Fachbereich 1

„Lücken in Luxuslage – Renaissance des Residualwertverfahrens“

Nach dem Vortrag lädt die Lehrereinheit Geomatik des Fachbereichs 1 der Frankfurt University of Applied Sciences zu einem come together auf der Empore im 3. OG ein.

Donnerstag, den 23. April 2020 | 16:30 Uhr

Prof. Wolfgang Prinz, PhD
Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT | RWTH Aachen

„Blockchain - Technologie und Potenziale in der öffentlichen Verwaltung“

Die Vorträge finden in Gebäude 1, Raum 601 statt. Anschließend bitten wir im November 2019 und April 2020 zur Nachsitzung, dessen Ort im Kolloquium bekannt gegeben wird.

^{*)} Diese Veranstaltung findet in Gebäude 4, Raum 8 statt.

Weitere Informationen zur Vortragsreihe finden Sie unter www.frankfurt-university.de/geodkolloq.

Deutscher Verein für Vermessungswesen - Bezirksgruppe Frankfurt am Main -		Frankfurt University of Applied Sciences - Fachbereich 1 -
Jens Eckhardt, MSc (GIS) c/o Stadtvermessungsamt Kurt-Schumacher-Str. 10 60311 Frankfurt am Main ☎ (069) 212 - 33571 ✉ jens.eckhardt@stadt-frankfurt.de	Nicole Šaravanja, MSc (GIS) c/o Frankfurt University of Applied Sciences Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main ☎ (069) 1533 - 3620 ✉ nicole.saravanja@fb1.fra-uas.de	Prof. Dr.-Ing. Ulrich Schmidt Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main ☎ (069) 1533 - 3664 ✉ Ulrich.Schmidt@fb1.fra-uas.de 🌐 www.frankfurt-university.de/geko und www.geko-master.de

Zu guter Letzt – eine sehr frühe Beschreibung des Großen Feldbergs im Taunus

Der Große Feldberg im Taunus ist einer der bedeutendsten hessischen Vermessungspunkte. Auf seinem Gipfel wurde vor gut 50 Jahren die erste Gedenkstätte des DVW Hessen in Erinnerung an den 100. Gründungstag der Europäischen Gradmessung eingerichtet.

Die nachweisliche vermessungstechnische Nutzung des Großen Feldbergs begann 1810 mit der Festlegung als Dreieckspunkt I. Ranges in der sog. „Alten Triangulation“ des Großherzogtums Hessen-Darmstadt. Derselbe Punkt wurde 1814 mit einer Signalpyramide bebaut und um 1830 mit einem Hessischen Steinpfeiler 1. Ordnung dauerhaft vermarktet. Er war Hauptdreieckspunkt in der Müffling'schen Dreieckskette von Berlin nach dem Rhein (Messung 1817), in der alten Bayerischen Triangulation (Messung 1822), in der kurhessischen Triangulation (Zielpunkt 1823) und in der Nassauischen Triangulation (Messung 1855). Durch den Bau des Feldberghauses 1859 wurde der Hessische Steinpfeiler als Standort unbrauchbar, weshalb 1868 für die Europäische Gradmessung an anderer Stelle ein neuer Pfeiler festgelegt wurde. Dieser diente später auch der Königlich Preußischen Landestriangulation als Stationszentrum im Deutschen Hauptdreiecksnetz.

Bemerkenswert ist, dass bereits rund 300 Jahre vor dieser intensiven geodätischen Nutzung eine erste Beschreibung zum Großen Feldberg entstanden ist. Diese ist uns vom Wetterauer Humanisten Erasmus Alberus (um 1500 – 1553) überliefert (*). In seiner 25. Fabel Esopi „Von ein alten Ziegochssen, und ein jungen Mestochssen, oder Weydochssen“ lesen wir in den Zeilen 76 bis 89:

Und auff dem Feldberg hoch dort oben,
 Wann man nicht höher kommen kan,
 Da steht ein grosser weiter plan,
 Der hat ein solchen breiten raum,
 (Wann ichs nicht wist, so glaubt ichs kaum)
 Ein grosse Stadt kündt droben stahn,
 Als Franckfurdt, ist kein zweiucl an,
 Und auff dem selben breiten plan,
 Siht man schier biß gehen Cöln hinan,
 und wanns hienunden ist so heiß,
 Also, daß einer schier nicht weiß,
 Wo er sich doch für hitz erhalt,
 So ists dort oben also kalt,
 Als wer es umb Sanct Thomas tag, ...

Entnommen aus:

Rund um den Feldberg/Ts. in alten Ansichten
 Herausgegeben von Siegfried Rumbler
 Flechsig Verlag Frankfurt am Main 1978
 ISBN 3 88189 049 1

(*) Erasmus Alberus wurde in Bruchenhütten, heute ein Stadtteil von Friedberg (Hessen), geboren. Die „Fabel Esopi“ (Hagenau 1534) gehen auf den berühmten Fabeldichter Äsop zurück. Alberus gestaltete auf dieser Grundlage kurze Dialoge, deren Moral er reformatorisch, pädagogisch und polemisch erweiterte sowie durch die Schilderung eigener Erlebnisse und Beschreibungen der heimatlichen Landschaft – so auch des Feldbergs im Taunus – bereicherte (aus Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Erasmus_Alberus#Fabeln, aufgerufen am 09.12.2019).

mitgeteilt von Bernhard Heckmann, Niedernhausen

